

# **GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE**

**Dezember 2015**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

Abkürzungsverzeichnis.....	i
Abbildungsverzeichnis.....	ii
Einleitung .....	1
1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie .....	2
2. Grundlagen der Kommunalen Gesamtrechnungslegung.....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Elemente des Gesamtabchlusses.....	4
2.2.1 Gesamtergebnisrechnung.....	4
2.2.2 Gesamtbilanz .....	4
2.2.3 Gesamtanhang .....	5
2.2.4 Gesamtlagebericht.....	5
2.2.5 Beteiligungsbericht.....	6
2.3 Geltungsbereich.....	6
2.4 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	8
2.4.1 Ausprägung des Grundsatzes der Einheitlichkeit.....	8
2.4.2 Ausprägung des Grundsatzes der Vollständigkeit .....	10
2.4.3 Ausprägung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit.....	10
2.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten .....	11
2.6 Terminplan.....	11
2.7 Einbindung der Konsolidierungssoftware.....	12
3. Vorbereitung der Konsolidierung – von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss.....	13
3.1 Allgemeines.....	13
3.2 Überleitung der Handelsbilanz zur Konzernbilanz I / Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ergebnisrechnung I .....	13
3.3 Überleitung der KB I zur KB II / Überleitung der ER I zur ER II – Bilanzierungsgrundsätze .....	14
3.3.1 Ansatzpflichten.....	14
3.3.2 Bilanzierungsverbote.....	15
3.3.3 Bilanzierungswahlrechte .....	15
3.3.4 Bewertungswahlrechte und Bewertungsvereinfachungen .....	15
3.4 Summenabschluss.....	16
4. Konsolidierung .....	17
4.1 Vollkonsolidierung .....	17
4.1.1 Kapitalkonsolidierung .....	18
4.1.2 Schuldenkonsolidierung .....	20
4.1.3 Zwischenergebniseliminierung .....	22

4.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	23
4.1.5 Latente Steuern .....	24
4.2 At-Equity-Konsolidierung.....	24
4.3 At Cost.....	25
5. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses .....	27
6. Inkrafttreten .....	28
Anlagen .....	29

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ER (I,II)	Ergebnisrechnung I bzw. Ergebnisrechnung II
gem.	gemäß
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoG	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m	in Verbindung mit
KB (I, II)	Kommunalbilanz I bzw. Kommunalbilanz II
KrO NRW	Kreisordnung für das Land NRW
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFEG NRW	NKF Einführungsgesetz NRW
Nr.	Nummer
vAB	verselbstständigte Aufgabenbereiche
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

---

- Abb. 1 Überblick über die Elemente des Gesamtabchlusses mit rechtlichen Grundlagen
- Abb. 2 Überblick über Organisationsarten im Rahmen der Konsolidierung und deren Konsolidierungsmethoden
- Abb. 3 Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung
- Abb. 4 Schema Vorbereitung der Konsolidierung
- Abb. 5 Konsolidierungsmethoden
- Abb. 6 Arbeitsschritte bei erstmaliger Konsolidierung nach der Neubewertungsmethode
- Abb. 7 Gesamtabchlussposten mit potentiellen konzerninternen Schuldverhältnissen
- Abb. 8 Grundschema Equity Methode

## **EINLEITUNG**

---

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) hat das Land Nordrhein-Westfalen das bisherige kommunale Haushaltswesen, die auf einer Einnahme-/ Ausgaberechnung basierende Kameralistik, reformiert. Seitdem hat sich das Gemeindehaushaltsrecht nach den Grundprinzipien der doppelten Buchführung zu richten. Die neuen Regelungen des NKF orientieren sich dabei grundsätzlich am deutschen Handelsrecht, berücksichtigen aber zusätzlich kommunalspezifische Besonderheiten.

Das Gemeindehaushaltsrecht NRW sieht, neben der Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung, weiterhin vor, dass zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen ist, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen wird. Der erste Jahresabschluss des Kreises Mettmann erfolgte zum Stichtag 31.12.2007.

Zudem hat der Kreis Mettmann in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember – erstmalig zum 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Ziel des Gesamtabschlusses nach NKF ist es, sämtliche Tätigkeitsbereiche des Kreises unabhängig von deren Organisations- oder Rechtsform so darzustellen, als ob es sich beim Kreis und seinen verselbstständigten Aufgabenbereichen (vAB) um „ein einziges Unternehmen“, den Konzern Kreis Mettmann handelt. Dazu müssen die in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der zentralen Verwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche (in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form) analog eines Konzernabschlusses in der Privatwirtschaft berücksichtigt werden.

Die Ausführungen der Gesamtabschlussrichtlinie sollen allen am Gesamtabschluss Beteiligten als Leitfaden dienen.

Die beigefügten Anlagen sind zum Teil dynamisch und bedürfen der jährlichen Anpassung.

## **1. AUFGABE UND ZWECK DER GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE**

---

Mit der Gesamtabchlussrichtlinie werden verbindliche Regelungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Kreises Mettmann für alle beteiligten Organisationen, d.h. sowohl für die vAB als auch für den Kreis Mettmann selbst, festgeschrieben. Sie stellt den Handlungsrahmen und die konkrete Arbeitsanleitung für die Gesamtabchlusserstellung dar. Sie dient ferner zur Sicherstellung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Kreis Mettmann.

Soweit die vorliegende Richtlinie keine konkreten Ausführungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in Verbindung mit der Kreisordnung NRW (KrO NRW) sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben (HGB). Eine weitere Orientierung geben die Empfehlungen des Praxisleitfadens des Modellprojektes zum NKF-Gesamtabschluss von September 2009 sowie die aktuellen Handreichungen für Kommunen (derzeit 6. Auflage) des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW.

Alle in den folgenden Ausführungen genannten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs beziehen sich gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO NRW auf die Fassung vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102).

Die in den folgenden Ausführungen genannten Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.

## 2. GRUNDLAGEN DER KOMMUNALEN GESAMTRECHNUNGSLEGUNG

---

### 2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises gelten gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW, soweit nicht eine andere Vorschrift der Kreisordnung greift, die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Die Rechtsgrundlagen für die Erstellung des Gesamtabchlusses ergeben sich daher aus § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m §§ 116 – 118 GO NRW sowie §§ 49 – 52 GemHVO NRW. Zudem enthält die GemHVO NRW in den §§ 50 und 51 zahlreiche Verweise auf das HGB, da sich das NKF bei der Erstellung des Gesamtabchlusses der Konzernrechnungslegung des Handelsrechts als Referenzmodell bedient.

Der Kreis Mettmann hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen (vgl. § 116 Abs. 1 u. 5 GO NRW). Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der Landrat leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Kreistag zur Bestätigung zu (§ 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises vermitteln.

Der Kreistag des Kreises Mettmann bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Gesamtabschluss. Er wird nicht wie der Einzelabschluss des Kreises Mettmann festgestellt, da er lediglich Informationsfunktion hat und die einbezogenen Einzelabschlüsse bereits jeweils für sich testiert wurden.

Der bestätigte Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.



## 2.2 ELEMENTE DES GESAMTABSCHLUSSES

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm sind gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW um eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) und gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m § 47 GemHVO NRW um einen Gesamtverbindlichkeitspiegel zu ergänzen.

Der Gesamtabchluss besteht aus:		
Gesamtergebnisrechnung § 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW	Gesamtbilanz § 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW	Gesamtanhang § 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW inkl. Kapitalflussrechnung § 51 Absatz 3 GemHVO NRW und Verbindlichkeitspiegel § 49 Abs. 3 i.V.m § 47 GemHVO NRW
Dem Gesamtabchluss sind beizufügen:		
Gesamtlagebericht § 49 Abs. 2 GemHVO NRW	Beteiligungsbericht § 49 Abs. 2 GemHVO NRW	

Abb. 1 Überblick über die Elemente des Gesamtabchlusses mit rechtlichen Grundlagen

### 2.2.1 GESAMTERGEBNISRECHNUNG

Die Gesamtergebnisrechnung baut auf der kommunalen Ergebnisrechnung auf. Sie entspricht inhaltlich der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung der kommunalen Betriebe. Die Gesamtergebnisrechnung beinhaltet die gesamten Aufwendungen und Erträge sowie das Gesamtjahresergebnis des Konzerns Kreis Mettmann als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag.

Bereinigt bzw. ergänzt ist die Gesamtergebnisrechnung um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge aus der Vollkonsolidierung (s. Punkt 4.1) und den Ergebnissen aus der At-Equity-Konsolidierung (s. Punkt 4.2).

Für die Gliederung gilt § 49 Abs. 3 i.V.m § 38 GemHVO NRW. Der Kreis Mettmann weist eine **Gesamtergebnisrechnung** nach dem Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung (VV Muster zur GO und GemHVO, Anlage 28) unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten aus. ( ▶ **Anlage 1.1)**

Ferner wird eine **Detailfassung der Gesamtergebnisrechnung** beigefügt. Diese dokumentiert zusätzlich die Beträge aus den Einzelabschlüssen und die Konsolidierungsbuchungen. ( ▶ **Anlage 1.2)**

### 2.2.2 GESAMTBILANZ

Die Gesamtbilanz baut auf der Bilanz des Kreises auf. Sie ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens des Konzerns Kreis Mettmann und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital.

Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche dem Kreis selbst oder einem vAB, der unter der einheitlichen Leitung des Kreises steht (oder von diesem beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände (VG) und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (zum Beispiel Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen vABs) oder rein „konzernin-

terne“ Sachverhalte (zum Beispiel Forderungen und Verbindlichkeiten untereinander) wegzulassen.

Für die Gliederung gilt § 49 Abs. 3 i.V.m § 41 GemHVO NRW. Der Kreis Mettmann weist eine **Gesamtbilanz** nach dem VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW, (Anlage 27) unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten aus. ( ▶ **Anlage 2.1**)

Ferner wird eine **Detailfassung der Gesamtbilanz** beigefügt. Diese dokumentiert zusätzlich die Beträge aus den Einzelabschlüssen und die Konsolidierungsbuchungen. ( ▶ **Anlage 2.2**)

### 2.2.3 GESAMTANHANG

Die Regelungen zum Gesamtanhang finden sich in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW. Demzufolge sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann. Außerdem ist die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Einzelnen anzugeben.

Durch den Verweis in § 49 Abs. 3 GemHVO NRW auf § 47 GemHVO NRW ist ferner der **Gesamtverbindlichkeitspiegel** verpflichtend dem Gesamtanhang beizufügen. ( ▶ **Anlage 3**)

Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten des Konzerns nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

Der Gesamtanhang ist darüber hinaus gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW durch eine **Kapitalflussrechnung** unter Beachtung des DRS 2 zu ergänzen. ( ▶ **Anlage 4**)

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert darzustellen.

Im Gesamtanhang weist der Kreis Mettmann zu Informationszwecken zudem als Überblick über die vAB den **Konsolidierungskreis** als Anlage aus. ( ▶ **Anlage 5**)

### 2.2.4 GESAMTLAGEBERICHT

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises einschließlich seiner vAB zu erläutern. Ferner muss ein Überblick über den Geschäftsablauf gegeben werden, in dem die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen sind. Der Kreis ist verpflichtet, eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse seiner Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung seiner Betriebe zur Darstellung seiner wirtschaftlichen Gesamtlage vorzunehmen. Auch ist auf Chancen und Risiken der zukünftigen Gesamtentwicklung einzugehen.

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW für den Landrat und den Kämmerer, sowie für die Kreistagsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, folgende Angaben zu machen:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen des Kreises in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

### 2.2.5 BETEILIGUNGSBERICHT

Nach § 117 GO NRW i.V.m § 49 und § 52 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. In diesem sind die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen des Kreises zu erläutern, unabhängig davon, ob die vAB dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören. Der Beteiligungsbericht enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen vAB des Kreises, so dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Auf diese Weise wird der mit dem Gesamtabschluss vermittelte Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage des Kreises unterstützt. Der Beteiligungsbericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben.

### 2.3 GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie sind für den Kreis Mettmann und die gemäß dieser Richtlinie zu konsolidierenden vAB in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bindend.

Nach Auslegung des Modellprojektes sind „verselbstständigte Aufgabenbereiche“ in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen<sup>1</sup>.

Der Kreis Mettmann hat in dem Gesamtabschluss seinen Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich- oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren (vgl. § 116 Abs. 2 GO NRW).

Grundlage für die Konsolidierung ist § 50 GemHVO NRW. Hieraus lassen sich die einzelnen Konsolidierungsmethoden sowie der **Konsolidierungskreis** für den Kreis Mettmann (► **Anlage 5**) ableiten. Grundsätzlich sind die Kernverwaltung und sämtliche vAB in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu erfassen (Vollständigkeitsgrundsatz, Weltabschlussprinzip).

VAB, die unter der einheitlichen Leitung oder einem beherrschendem Einfluss des Kreises stehen (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW), sind im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen (s. Punkt 4.1). Darüber hinaus werden nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW die vAB, die unter maßgeblichem Einfluss stehen "At-Equity" konsolidiert (s. Punkt 4.2).

Hat die Kommune nachweislich weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss auf einen verselbstständigten Aufgabenbereich oder wird das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen, so sind diese Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. (At-Cost, s. Punkt 4.3).

---

<sup>1</sup> vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses 4. Auflage, September 2009, S. 23, Wesentliche Grundbegriffe des NKF-Gesamtabschlusses

Ein Schema zur **Abgrenzung des Konsolidierungskreises** kann der **Anlage 6** entnommen werden.

Sofern nach der Abgrenzung des Konsolidierungskreises kein voll zu konsolidierender Betrieb vorhanden ist, entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Gleiches gilt auch, wenn ausschließlich Betriebe von untergeordneter Bedeutung vorhanden sind.<sup>2</sup>

Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, dem Kreis Mettmann alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

Organisationsart	Beschreibung	gesetzliche Grundlagen	Konsolidierungsmethode
Verbundene Unternehmen	Verselbständigte Aufgabenbereiche in <b>öffentlich-rechtlicher Organisationsform</b> z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Anstalten öffentlichen Rechts (AöR)</li> <li>▸ Kommunalunternehmen gem. § 114 GO NRW</li> <li>▸ Zweckverbände</li> <li>▸ Stiftungen (bei denen die Kommune selbst Stifterin ist)</li> <li>▸ Eigenbetriebe</li> </ul> <b>nicht:</b> Sparkassen und deren Anteile an Betrieben	§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW	Vollkonsolidierung nach §§ 300, 301, 303 – 305, 307 – 309 HGB
	Unternehmen u. Einrichtungen in <b>privatrechtlicher Organisationsform</b> , die unter einheitlicher Leitung des Kreises stehen bzw. auf die der Kreis einen beherrschenden Einfluss ausübt (Beteiligung an dem Betrieb > 50% oder andere Gründe wie z.B. ein Beherrschungsvertrag), z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Aktiengesellschaft (AG)</li> <li>▸ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</li> <li>▸ GmbH &amp; Co. KG</li> <li>▸ AG &amp; Co. KG</li> </ul>	§ 50 Abs. 2 GemHVO NRW	
Assoziierte Unternehmen	Verselbständigte Aufgabenbereiche unter <b>maßgeblichem Einfluss</b> der Gemeinde (Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Beherrschung verbunden ist; i.d.R. direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % &lt; 50 %)	§ 50 Abs. 3 GemHVO NRW	At-Equity-Konsolidierung nach §§ 311 und 312 HGB
Übrige Beteiligungen	Verselbständigte Aufgabenbereiche, auf die der Kreis weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss hat (Beteiligung an dem Betrieb < 20 %) oder bei Anwendung des Einbeziehungswahlrechtes auf Grund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW		At Cost

Abb. 2 Überblick über Organisationsarten im Rahmen der Konsolidierung und deren Konsolidierungsmethoden

<sup>2</sup> vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 4. Auflage, September 2009, S. 46, Wesentlichkeitsaspekte im Konsolidierungskreis

## 2.4 GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESAMTRECHNUNGSLEGUNG

Die anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG)<sup>3</sup> ergeben sich aus der Anforderung an den Gesamtabschluss, ein finanzwirtschaftliches Gesamtbild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Kreis Mettmann in der Form zu zeichnen, als seien der Kreis und die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden vAB eine Einheit (sog. Einheitstheorie).

Sachverhalte, die nicht durch die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss bzw. durch die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabschluss geregelt sind, sind durch die Hinzuziehung der GoG sowie entsprechender Literatur und Rechtsprechung auszulegen.

Einen Überblick über die GoG bietet die folgende Übersicht:

<b>Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▸ Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit</li><li>▸ Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit</li><li>▸ Grundsatz der Einzelbewertung</li><li>▸ Grundsatz der Bilanzstetigkeit</li><li>▸ Anwendung des Realisationsprinzips</li><li>▸ Anwendung des Imparitätsprinzips</li><li>▸ Anwendung des Periodisierungsprinzips</li></ul>
<b>Grundsatz der Einheitlichkeit</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▸ Einheitlichkeit des Stichtages</li><li>▸ Einheitlichkeit der Gliederungsvorschriften</li><li>▸ Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung</li><li>▸ Einheitlichkeit der Währung</li></ul>
<b>Grundsatz der Vollständigkeit</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▸ Grundsatz der Vollständigkeit der Bilanzierung</li><li>▸ Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabschlusses</li><li>▸ Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises</li></ul>
<b>Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▸ Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen</li><li>▸ Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden</li><li>▸ Grundsatz der Wesentlichkeit</li><li>▸ Grundsatz der Wirtschaftlichkeit</li></ul>

Abb. 3 Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung

Auf ausgewählte Grundsätze wird im Folgenden detailliert eingegangen.

### 2.4.1 AUSPRÄGUNG DES GRUNDSATZES DER EINHEITLICHKEIT

#### Einheitlichkeit des Stichtages

Der Gesamtabschluss ist jeweils zum 31.12. aufzustellen. Daraus folgt, dass die Jahresabschlüsse aller in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Organisationen grundsätzlich ebenfalls zu diesem Stichtag aufzustellen sind. Liegt der Abschlussstichtag eines Unternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Gesamtabschlusses, ist zum Zwecke des Gesamtabschlusses zum Gesamtbilanzstichtag für dieses Unternehmen ein Zwischenabschluss zu erstellen. Es gelten folgende Ausnahmen:

<sup>3</sup> In der Literatur und dabei insbesondere in Ausführungen zum privatwirtschaftlichen Konzernrecht wird analog der Begriff Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) verwendet.

- (a) Für die nach der Equity-Methode einzubeziehenden (assoziierten) Unternehmen ist jeweils der letzte Jahresabschluss, auch bei abweichendem Abschlussstichtag, zugrunde zu legen (§ 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m § 312 Abs. 6 HGB).
- (b) Für die mittels Vollkonsolidierung einzubeziehenden (verbundenen) Unternehmen kann, sofern der Abschlussstichtag nicht um mehr als 3 Monate vor dem 31.12. liegt, von einem Zwischenabschluss abgesehen werden (entsprechende Anwendung § 299 Abs. 2 HGB). Für voll zu konsolidierende Aufgabenbereiche aus dem Kulturbereich kann darüber hinaus auf einen Zwischenabschluss verzichtet werden, wenn der Jahresabschluss bei gleichbleibendem Geschäftsverlauf um mehr als drei aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussdatum des Gesamtabschlusses abweicht<sup>4</sup>.

Zu beachten ist, dass in beiden vorgenannten Fällen Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zwischen dem Abschlussstichtag des Einzelabschlusses und des Gesamtabschlusses eingetreten sind, in der Gesamtbilanz beziehungsweise Gesamtergebnisrechnung zu berücksichtigen oder im Anhang anzugeben sind (vgl. § 299 Absatz 3 HGB). Die Wesentlichkeit bezieht sich auf den einzelnen vAB und nicht auf den „Konzern Kreis Mettmann“ insgesamt. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind zum Beispiel zwischenzeitliche Liquidationen größerer Schuldner, Zu- und Abgänge wesentlicher Beteiligungen, zwischenzeitliche Verlagerungen erheblicher Liquidität und zwischenzeitlich angefallene höhere Verluste.

Wird ein Zwischenabschluss erstellt, so ist dieser auch vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (vgl. § 116 Abs. 7 GO NRW); es sei denn, die Organisation erteilt selbst den Auftrag zu einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Abschlussprüfung.

#### Einheitlichkeit der Gliederungsvorschriften

Die Gliederung der Gesamtbilanz ( ▶ Anlage 2.1 / 2.2) und Gesamtergebnisrechnung ( ▶ Anlage 1.1. / 1.2) ergibt sich aus den kommunalen Gliederungsvorschriften (§ 49 Abs. 3 i.V.m §§ 38, 41 GemHVO NRW), die an die Besonderheiten des Gesamtabschlusses und des Kreises Mettmann angepasst wurden.

Für die Zuordnung ist der **Positionenplan und Kontenrahmen** zum Gesamtabschluss des Kreises Mettmann ( ▶ **Anlage 7.1**) für alle Beteiligten maßgeblich.

#### Einheitlichkeit in Ansatz und Bewertung

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes leitet sich aus § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB ab. Demnach sind die VG, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss [=Gesamtabschluss] einbezogenen Unternehmen unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens [=der Kommune] nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Dies bedingt auch die Pflicht vereinzelte Sachverhalte zusätzlich abzubilden (Ansatzpflicht). Im Rahmen der Erstellung der KB II (s. Punkt 3.3) sind die Einzelabschlüsse der verbundenen Unternehmen an die konzerneinheitlichen Ansatzvorschriften anzupassen. Ebenfalls unter Punkt 3.3 sind die konkreten Ansatzpflichten, Bilanzierungsverbote und Bilanzierungswahlrechte abgebildet.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung leitet sich aus § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB ab. Demzufolge sind die in den Gesamtabschluss übernommenen VG und Schulden der in den Gesamtabschluss einbezogenen vAB nach den auf den Jahresabschluss

---

<sup>4</sup> vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses 4. Auflage, September 2009, S. 156 – 157, Verzicht auf Zwischenabschlüsse

des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Im Rahmen der Erstellung der KB II (s. Punkt 3.3) sind die Einzelabschlüsse der verbundenen Unternehmen an die konzerneinheitlichen Bewertungsvorschriften anzupassen. Konkrete Bewertungswahlrechte und -vereinfachungen sind ebenfalls unter Punkt 3.3 abgebildet.

#### Einheitlichkeit der Währung

Der Gesamtabchluss und die erforderlichen Kommunalbilanzen werden in Euro (€) aufgestellt.

### 2.4.2 AUSPRÄGUNG DES GRUNDSATZES DER VOLLSTÄNDIGKEIT

#### Vollständigkeit der Bilanzierung

Dieser bereits aus dem Einzelabschluss bekannte Grundsatz gilt gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m § 41 Absatz 1 GemHVO NRW auch für den Gesamtabchluss (vgl. § 298 Abs. 1 HGB i.V.m § 246 Abs. 1 HGB). Demnach hat der Gesamtabchluss sämtliche VG, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### Vollständigkeit des Gesamtabchlusses

Dieser Grundsatz folgt aus § 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 300 Abs. 2 HGB. Er stellt eine Erweiterung des Grundsatzes der Vollständigkeit der Bilanzierung (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GemHVO NRW) dar und begründet eine eigene Gesamtbilanzpolitik. VG, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB sind vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Kreises nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Die nach dem Recht des Kreises zulässigen Bilanzierungswahlrechte dürfen im Gesamtabchluss neu ausgeübt werden.

#### Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises (Weltabschlussprinzip)

Abgeleitet aus § 116 Abs. 2 GO NRW parallel zu § 294 Abs. 1 HGB besagt dieser Grundsatz, dass der Gesamtabchluss sowohl den Kreis selbst, als auch alle vAB sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Form zu enthalten hat. Alle Konzernunternehmen sind unter Berücksichtigung von Einbeziehungswahlrechten vollständig einzubeziehen.

### 2.4.3 AUSPRÄGUNG DER WESENTLICHKEIT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT

#### Grundsatz der Wesentlichkeit

Dem Grundsatz der Wesentlichkeit kommt eine zentrale Bedeutung zu. Entsprechend diesem Grundsatz der Wesentlichkeit sind bei der Rechnungslegung sämtliche Tatbestände zu berücksichtigen und offen zu legen, die für die Adressaten des Jahresabschlusses von Bedeutung sein können. Umgekehrt können Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf die Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage haben. So ist die Wesentlichkeit einzelner Beträge oder Abweichungen im Rechnungswesen insbesondere davon abhängig, wie sich deren relativer Wert auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten auswirkt. Dabei kann sich die Wesentlichkeit von Angaben oder Abweichungen auch daraus ergeben, dass mehrere Abweichungen oder unzutreffende bzw. unterlassene Angaben, die für sich allein betrachtet unwesentlich sind, in der Summe wesentlich werden.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 4. Auflage, September 2009, S. 33, Bedeutung des Grundsatzes der Wesentlichkeit bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit eines Sachverhaltes ist letztlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Die Verhältnisse sind zu jedem Bilanzstichtag erneut zu berücksichtigen.

Der Kreis Mettmann wird die Vereinfachungsmöglichkeiten, soweit sie gesetzlich zulässig und vertretbar sind, in Anspruch nehmen. Hierfür werden mit dem Prüfungsamt abgestimmte Wesentlichkeitsgrenzen definiert. Berücksichtigt werden jeweils die aktuellsten Daten zum Bilanzstichtag.

#### Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit besagt, dass von den Vorschriften zur Erstellung des Gesamtabchlusses (und hier insb. den Grundsätzen ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung) im Einzelfall abgewichen werden kann, sofern der für den jeweiligen Sachverhalt notwendige Rechnungslegungsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der dargelegten (zusätzlichen) Informationen steht (sog. Verhältnismäßigkeit).

Der Grundsatz soll insgesamt dazu beitragen, dass zwischen dem Informationsgehalt des Gesamtabchlusses und den zu seiner Aufstellung anfallenden Kosten ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist der Grundsatz eng auszulegen, denn eine zu weit reichende Anwendung kann der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ Kreis Mettmann entgegenstehen.<sup>6</sup>

## **2.5 ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN**

Der Gesamtabschluss wird von der Kämmerei des Kreises Mettmann (Abteilung 20-1 Haushaltsangelegenheiten/ Finanzcontrolling/ Finanz- und Anlagenbuchhaltung im Sachgebiet 20-12 Geschäftsbuchführung, Bilanzen) unter Einbeziehung der vAB erstellt. Es ist der Kämmerei freigestellt, bei Bedarf externe Berater hinzuzuziehen.

Die Kämmerei ist für die Organisation des Erstellungsprozesses verantwortlich. Die vAB sind dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Daten und Informationen den NKF-Belangen des Kreises entsprechen und fristgerecht vorgelegt werden. Gegebenenfalls haben diese eine Abstimmung mit ihren jeweiligen Abschlussprüfern vorzunehmen.

Die Ansprechpartner in den vAB können der **Kontaktübersicht ( ▶ Anlage 8)** entnommen werden.

## **2.6 TERMINPLAN**

Der Gesamtabchluss ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW bis zum 30. September eines jeden Jahres zu erstellen. Damit der Termin eingehalten werden kann, haben die vAB dem Kreis die entsprechenden Informationen nach der Erstellung ihres Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen. Der **Terminplan** zum Gesamtabchluss ( ▶ Anlage 9) ist von allen Beteiligten einzuhalten.

Die benötigten Daten und Informationen der **verbundenen Unternehmen** sind spätestens zum **30. Juni** eines jeden Jahres der Kämmerei des Kreises Mettmann vorzulegen. Zur Meldung sind

---

<sup>6</sup> vgl. Thomas Schildbach, Der Konzernabschluss nach HGB, IFSR und US-GAAP, 7. Auflage, S.66 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (materiality)



die unter Punkt 3 „Vorbereitung der Konsolidierung – von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss“ genannten Formulare auszufüllen und dem Kreis Mettmann samt Anlagen zu übermitteln. Darüber hinaus ist der jeweils testierte und festgestellte Jahresabschluss beizufügen. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine geprüften Abschlüsse vor, sind dem Kreis Mettmann Entwurfzahlen zu übermitteln. Sobald der testierte Jahresabschluss vorliegt, sind dem Kreis Mettmann die endgültigen Werte nach zu melden. Weicht der geprüfte Abschluss von den im Gesamtabschlussentwurf eingebrachten Zahlen ab, werden sich daraus ergebende Differenzen im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses vor der endgültigen Bestätigung durch den Kreistag korrigiert. Liegen zum Zeitpunkt der Bestätigung keine endgültigen Zahlen seitens der verbundenen Unternehmen vor, werden eventuelle Ergebnisauswirkungen im darauf folgenden Gesamtabschluss berücksichtigt.

Die geprüften Jahresabschlüsse der **assoziierten Unternehmen** sind an die Kämmerei bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu übersenden. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine geprüften Abschlüsse vor, sind dem Kreis Mettmann Entwurfzahlen zu übermitteln. Sobald der testierte Jahresabschluss vorliegt, sind dem Kreis Mettmann die endgültigen Werte nach zu melden. Weicht der geprüfte Abschluss von den im Gesamtabschlussentwurf eingebrachten Zahlen ab, werden sich daraus ergebende Differenzen im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses vor der endgültigen Bestätigung durch den Kreistag korrigiert. Liegen zum Zeitpunkt der Bestätigung keine endgültigen Zahlen seitens der verbundenen Unternehmen vor, werden eventuelle Ergebnisauswirkungen im darauf folgenden Gesamtabschluss berücksichtigt.

Von den **übrigen Beteiligungen** sind die geprüften Jahresabschlüsse bis zum **31. Juli** eines jeden Jahres der Kämmerei zuzuleiten.

Liegen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine geprüften Abschlüsse vor, sind dem Kreis Mettmann Entwurfzahlen zu übermitteln. Sobald der testierte Jahresabschluss vorliegt, sind dem Kreis Mettmann die endgültigen Werte nach zu melden. Die geänderten Werte werden im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses oder im drauf folgenden Gesamtabschluss berücksichtigt.

## **2.7 EINBINDUNG DER KONSOLIDIERUNGSSOFTWARE**

Der Kreis Mettmann verwendet die Software IDL.KONSIS der Firma IDL Beratung für integrierte DV-Lösungen GmbH Mitte. IDL.KONSIS erfüllt die Prüfungsstandards 880 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Eine direkte Dateneingabe durch die Beteiligungen erfolgt nicht. Ebenso besteht keine Schnittstelle zum ERP-System des Kreises Agresso Public Sector der Firma UNIT 4. Die Dateneingabe erfolgt durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kämmerei.

Auf Grund der überschaubaren Beteiligungsstruktur des Kreises Mettmann wird die Software im Wesentlichen zur Dokumentation der Gesamtabschlüsse verwendet.

### 3. VORBEREITUNG DER KONSOLIDIERUNG – VON DEN EINZELABSCHLÜSSEN ZUM SUMMENABSCHLUSS

#### 3.1 ALLGEMEINES

Bei der Vorbereitung der Konsolidierung geht der Kreis Mettmann wie folgt vor:

Nach der Feststellung des Konsolidierungskreises werden im ersten Schritt die Einzelabschlüsse der verbundenen Unternehmen, die Handelsbilanzen (HB) und die Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV), zum Stichtag 31.12. auf Basis des **Positionenplans und Kontenrahmen** zum Gesamtabschluss des Kreises Mettmann ( ▶ **Anlage 7.1**) sowie des **Positionenplan für Bilanzen und GuV-Rechnungen nach HGB** ( ▶ **Anlage 7.2**) an die Form der NKF-Bilanz und der Ergebnisrechnung angepasst. Das Ergebnis der übergeleiteten HB wird als Kommunalbilanz I (KB I) bezeichnet, die übergeleitete GuV als Ergebnisrechnung I (ER I).

Im zweiten Schritt werden die KB I und die ER I der verbundenen Unternehmen auch inhaltlich an die Rechnungslegungsvorschriften des NKF angepasst. Es folgt also eine Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung. Das Ergebnis dieser Überleitung ist die Kommunalbilanz II (KB II) bzw. die Ergebnisrechnung II (ER II).

Die KB II und die ER II der verbundenen Unternehmen werden in einem dritten Schritt aufsummiert. Auf Basis der daraus entstehenden Summenbilanz und der aufsummierten Ergebnisrechnung erfolgen dann die Konsolidierungsschritte (s. Punkt 4).

Bei der Vorbereitung der Konsolidierung wird auf die Erstellung einer Kommunalbilanz III zur Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Basis der KB II verzichtet. Die hier abzubildenden Informationen gehen aus den **Detailfassungen zur Gesamtbilanz** ( ▶ **Anlage 2.2**) hervor.

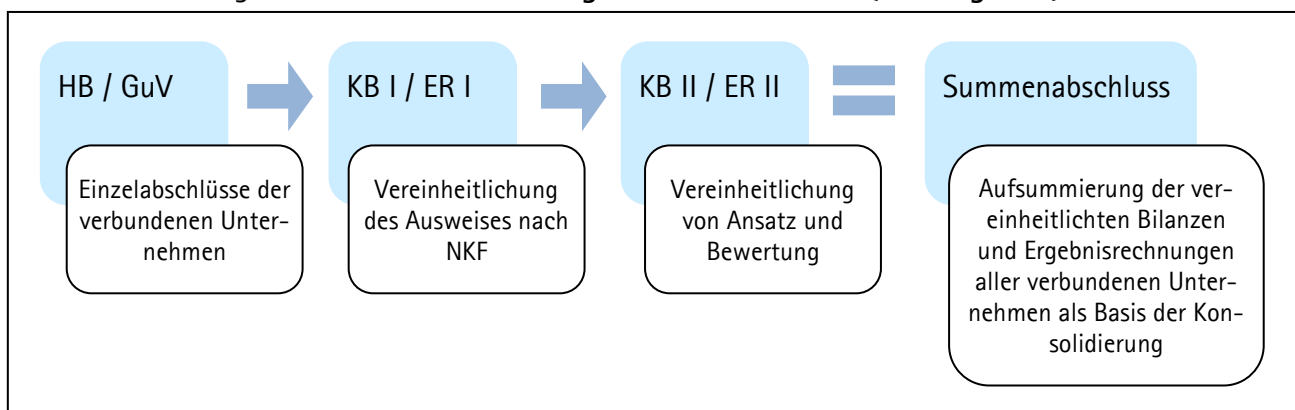


Abb. 4 Schema Vorbereitung der Konsolidierung

#### 3.2 ÜBERLEITUNG DER HANDELSBILANZ ZUR KONZERNBILANZ I / ÜBERLEITUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG ZUR ERGEBNISRECHNUNG I

Zur Überleitung der HB zur KB I sowie zur Überleitung der GuV zur ER I ist der Kämmerer von den verbundenen Unternehmen das Formular „**Meldebogen Kontenüberleitung**“ ( ▶ **Anlage 10**) zu dem im Terminplan angegebenen Stichtag zuzuleiten.

Im Meldebogen für die Kontenüberleitung sind die Kontensalden der verbundenen Unternehmen zum Stichtag 31.12. anzugeben. Ferner sind die Konten der Gesellschaften den Konzernkonten

zuzuordnen. Für die Zuordnung sind die Ausführungen im **Positionenplan und Kontenrahmen** zum Gesamtabschluss des Kreises Mettmann ( ▶ **Anlage 7.1**) sowie der **Positionenplan für Bilanzen und GuV-Rechnungen nach HGB** ( ▶ **Anlage 7.2**) maßgeblich.

Die sich hieraus ergebende **KB I** ( ▶ **Anlage 11.1**) und **ER I** ( ▶ **Anlage 11.2**) sind durch die mit der Prüfung des jeweiligen handelsrechtlichen Einzelabschluss beauftragten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und der Kämmerei des Kreises Mettmann vorzulegen.

### **3.3 ÜBERLEITUNG DER KB I ZUR KB II / ÜBERLEITUNG DER ER I ZUR ER II - BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE**

Im Rahmen der Erstellung der KB II bzw. ER II sind die Einzelabschlüsse der verbundenen Unternehmen in Ansatz und Bewertung zu vereinheitlichen. Um mögliche Sachverhalte aufzudecken, die eine Anpassung bedingen, ist der Kämmerei von den verbundenen Unternehmen zu dem im Terminplan angegebenen Stichtag die **Checkliste zum Gesamtabschluss** ( ▶ **Anlage 12**) ausgefüllt samt Anlagen zu übermitteln.

Bei der Überleitung sind die folgenden Ansatzpflichten, Bilanzierungsverbote, Bilanzierungswahlrechte, Bewertungswahlrechte und Bewertungsvereinfachungen zu beachten. Grundsätzlich führen nur wesentliche Tatbestände zu einer tatsächlichen Anpassung in der Überleitung zur KB II bzw. ER II, sofern die dafür notwendige Datenerhebung als wirtschaftlich anzusehen ist (s. Punkt 2.4.3 Ausprägung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit). Die notwendigen Anpassungen werden in der **Überleitung der KB I zur KB II** ( ▶ **Anlage 13.1**) bzw. in der **Überleitung ER I zur ER II** ( ▶ **Anlage 13.2**) dokumentiert.

#### **3.3.1 ANSATZPFLICHTEN**

Eine Ansatzpflicht nach der GemHVO NRW besteht in den folgenden Fällen:

- ▶ Sonderposten für Investitionen  
(Hauptfachausschuss des Institutes der Wirtschaftsprüfer 1/1984 und § 43 Abs. 5 GemHVO NRW),
- ▶ Pensions- und Beihilferückstellungen für Altzusagen  
(Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch und § 36 Abs. 1 GemHVO NRW),
- ▶ Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung  
(§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB und § 36 Abs. 3 GemHVO NRW).

Entsprechende Posten werden im Rahmen der Erstellung der KB II durch die Kämmerei ergänzt.

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen sowie Wertveränderungen von Finanzanlagen sind nach den Neuregelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) im § 43 Abs. 3 GemHVO NRW unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage (dem Eigenkapital) zu verrechnen. Handelsrechtlich ist eine solche Regelung nicht vorgesehen. Diese Geschäftsvorfälle werden dort in der Ergebnisrechnung abgebildet. Hier wird im Rahmen der Erstellung der KB II / ER II eine Umgliederung von der Kämmerei vorgenommen.

### 3.3.2 BILANZIERUNGSVERBOTE

Da in der GemHVO NRW – anders als nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches – folgende Sachverhalte nicht explizit erwähnt werden, kann von einem Bilanzierungsverbot ausgegangen werden:

- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (§ 269 HGB),
- Derivative Geschäfts- oder Firmenwerte (§ 255 Absatz 4 HGB),
- Aktive oder passive latente Steuern im Einzelabschluss (s. Punkt 4.1.5)
- Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Absatz 3 und § 273 HGB) und
- Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 249 Absatz 2 HGB).

Darüber hinaus sieht das kommunale Recht folgendes Ansatzverbot vor:

- nicht entgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle VG des Anlagevermögens (§ 43 Abs. 1 GemHVO NRW, immaterielle Vermögensgegenstände § 248 Abs. 2 HGB, entgeltlich erworbene Geschäfts- und Firmenwerte bei Unternehmensübernahme § 246 Abs. 1 HGB).

Entsprechende Posten sind im Rahmen der Erstellung der KB II aufzulösen und ggf. Folgewirkungen (z. B. Abschreibungen) zu korrigieren.

### 3.3.3 BILANZIERUNGSWAHLRECHTE

Ein Ansatzwahlrecht besteht nach § 42 Abs. 2 GemHVO NRW für das Disagio (§ 250 Abs. 3 und § 268 Abs. 6 HGB). Dieses ist konzerneinheitlich in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen.

### 3.3.4 BEWERTUNGSWAHLRECHTE UND BEWERTUNGSVEREINFACHUNGEN

- Grundsätzlich gilt für die Nutzungsdauern die kommunale Abschreibungstabelle des Kreises Mettmann. Da eine gemeinsame Anlagenbuchhaltung des Kreises und seiner vAB unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht eingerichtet wurde, wird auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden nach § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m § 35 Abs. 1 und 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m § 308 HGB verzichtet.
- Bei der Bemessung der Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 und 3 HGB und § 33 GemHVO NRW) werden notwendige Material- und Fertigungsgemeinkosten nicht mit einbezogen. Werden diese bei den vAB berücksichtigt, entfällt unter dem Wesentlichkeitsaspekt eine Anpassung der Werte.
- Eine Gruppenbewertung im Sinne des § 34 Abs. 3 GemHVO NRW ist zulässig.
- Der Ansatz eines Festwertes im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW ist ebenfalls zulässig.
- Außerplanmäßige Abschreibungen bei Finanzanlagen sind entsprechend des im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28.09.2015 geänderten § 35 Abs. 5 GemHVO NRW zu prüfen. Das bis dato geltende Abschreibungswahlrecht wurde an die handelsrechtlichen Vorgaben angepasst und in eine Abschreibungspflicht umgewandelt. Daneben besteht zudem die Möglichkeit auch bei einer nur vorübergehenden Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter können im Jahr ihres Zugangs vollständig abgeschrieben (§ 33 Abs. 4 GemHVO NRW) werden.

### **3.4 SUMMENABSCHLUSS**

Die einzelnen KB II und ER II der voll zu konsolidierenden Unternehmen sowie die Bilanz und die Ergebnisrechnung des Kreises Mettmann werden zu einer Summenbilanz bzw. einer Summenergebnisrechnung aufaddiert. Zusammen ergeben beide Dokumente den Summenabschluss, auf dessen Basis die Konsolidierungsbuchungen abgebildet werden.

## 4. KONSOLIDIERUNG

Aus der Einheitsfiktion ergibt sich, dass der Gesamtabchluss, der aus der Zusammenfassung der Jahresabschlüsse des Kreises Mettmann und seinen vAB entsteht, um alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Unternehmen zu bereinigen ist. Diese Bereinigung wird als Konsolidierung bezeichnet.

Das Konsolidierungsverfahren wird von der Intensität der Beherrschungsmöglichkeit zwischen dem Kreis Mettmann und seinen vAB beeinflusst. Zur Wahl der Konsolidierungsmethode für die einzelnen vAB. Punkt 2.3 Geltungsbereich, das Prüfraster zur **Abgrenzung des Konsolidierungskreises** ( ▶ **Anlage 6**) sowie die folgenden Ausführungen unter Punkt 4.1 – 4.3.

Im Gesamtabchluss wird zwischen den folgenden Konsolidierungsmethoden unterschieden:

<b>Vollkonsolidierung</b>
VG, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der verbundenen Unternehmen sind vollständig, bereinigt um Korrekturen nach der Einheitstheorie, in den Gesamtabchluss aufzunehmen
<b>At-Equity-Konsolidierung</b>
Einbeziehung der assoziierten Unternehmen mit dem fortgeschriebenen Beteiligungsbuchwert
<b>At Cost</b>
Einbeziehung der übrigen Beteiligungen mit den fortgeführten Anschaffungskosten

Abb. 5 Konsolidierungsmethoden

### 4.1 VOLLKONSOLIDIERUNG

Ein Betrieb wird voll konsolidiert, wenn entweder die tatsächliche Ausübung der einheitlichen Leitung i. S. des § 50 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW oder ein beherrschender Einfluss gem. § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW gegeben ist.

Ein beherrschender Einfluss (sog. Control-Konzept) liegt vor, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen alternativ erfüllt sind:

- ▶ dem Kreis Mettmann stehen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zu (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO NRW),
- ▶ dem Kreis Mettmann steht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und er ist gleichzeitig Gesellschafter (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO NRW),
- ▶ dem Kreis Mettmann steht das Recht zu, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben (§ 50 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO NRW).

Beteiligungen, die nach den oben genannten Voraussetzungen voll zu konsolidieren sind, werden als **verbundene Unternehmen** bezeichnet. Die Einzelabschlüsse der verbundenen Unternehmen sowie der Einzelabschluss des Kreises Mettmann werden bei der Konsolidierungsvorbereitung (s. Punkt 3) zum Summenabschluss aufaddiert. Eine Aufstellung der verbundenen Unternehmen des Kreises Mettmann ist dem **Konsolidierungskreis** zu entnehmen ( ▶ **Anlage 5**).

Eine bloße Aufsummierung der Einzelabschlusswerte würde auch die Beziehungen zwischen den Konzernunternehmen erfassen; diese haben aber vom Standpunkt der Fiktion der Einheit keine Daseinsberechtigung. Eine Korrektur der Summation von Einzelabschlusswerten hat in der Weise zu erfolgen, dass die Auswirkungen von innerkonzernlichen Beziehungen durch Konsolidierung eliminiert werden. D. h., es müssen all jene Posten der summierten Einzelabschlusswerte korrigiert werden, die durch konzerninterne Beziehungen beeinflusst sind.<sup>7</sup>

Diese Korrekturen sind Gegenstand der folgenden Konsolidierungsmaßnahmen:

- Aufrechnung des Beteiligungsbuchwertes gegen das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft (**Kapitalkonsolidierung**),
- Aufrechnung von konzerninternen Forderungen und Schulden (**Schuldenkonsolidierung**),
- Eliminierung von Gewinnen und Verlusten aus wirtschaftlichen Beziehungen der Konzernunternehmen untereinander, da sie aus der Sicht des Konzerns unrealisierte Ergebnisse (**Zwischenergebniseliminierung**) sind,
- Aufrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus Beziehungen zwischen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (**Aufwands- und Ertragskonsolidierung**).

#### 4.1.1 KAPITALKONSOLIDIERUNG

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verbundenen Unternehmen eliminiert.

Der Kreis Mettmann führt die Kapitalkonsolidierung gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m § 301 HGB nach der so genannten Erwerbsmethode durch. Dabei wird der Buchwert der Beteiligung in der Bilanz des Kreises Mettmann mit dem auf den Kreis Mettmann entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden vAB verrechnet. Der Betrieb wird vergleichbar mit einem erworbenen Vermögensgegenstand behandelt, denn im Erwerbszeitpunkt entspricht der Betrieb mit seinem Vermögen und Schulden dem in der kommunalen Bilanz angesetzten Beteiligungswert.

##### Erstkonsolidierung

Als Erstkonsolidierung wird der Vorgang bezeichnet, bei dem erstmalig Anteile an dem verbundenen Unternehmen gegen das anteilige Eigenkapital aufgerechnet werden, also anlässlich der ersten Einbeziehung und auch bei erstmaliger Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010.

Dieser Vorgang erfolgt grundsätzlich erfolgsneutral. Der Erstkonsolidierungszeitpunkt wird auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile abgestellt. Der Kreis Mettmann setzt das Eigenkapital gem. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB mit dem beizulegenden Wert, der den in den Gesamtabchluss aufzunehmenden VG und Schulden der einzubeziehenden Organisation entspricht, an (Neubewertungsmethode).

Die aus der Kapitalkonsolidierung verbleibenden möglichen Unterschiedsbeträge werden wie folgt unterschieden:

- Beteiligung >  $EK_{vAB}$  → aktiver Unterschiedsbetrag
- Beteiligung <  $EK_{vAB}$  → passiver Unterschiedsbetrag

---

<sup>7</sup> vgl. Küting /Weber, Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFSR, 10. Auflage, S.225 , Einführung 8. Kapitel: Vollkonsolidierung

Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB ist ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten "Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung" nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern.

Der Kreis Mettmann hat bei der Erstellung des ersten Gesamtabchlusses auf einen separaten Ausweis der Unterschiedsbeträge in einem Ausgleichsposten in der Gesamtbilanz verzichtet. Stattdessen wurden die im Rahmen der Erstkonsolidierung ermittelten Unterschiedsbeträge direkt der jeweiligen Bilanzposition zugeordnet, die diese Differenzbeträge verursacht hat. Im Zuge der Folgekonsolidierungen werden die Unterschiedsbeträge jährlich abgeschrieben. Der Detailfassung der Gesamtbilanz können diese Beträge in der Spalte „Erstkonsolidierung“ entnommen werden.

In der Gesamtbilanz ist zudem ein „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ zu bilden, wenn weitere Anteilseigner am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Unternehmens beteiligt sind. Der Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu bilden, der auf die Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB gehalten werden. In den Ausgleichsposten sind auch die Beträge einzubeziehen (stille Reserven und Lasten), die bei Anwendung der Neubewertungsmethode dem anteiligen Eigenkapital des Konzernaußenstehenden entsprechen (§ 307 Abs. 1 HGB).

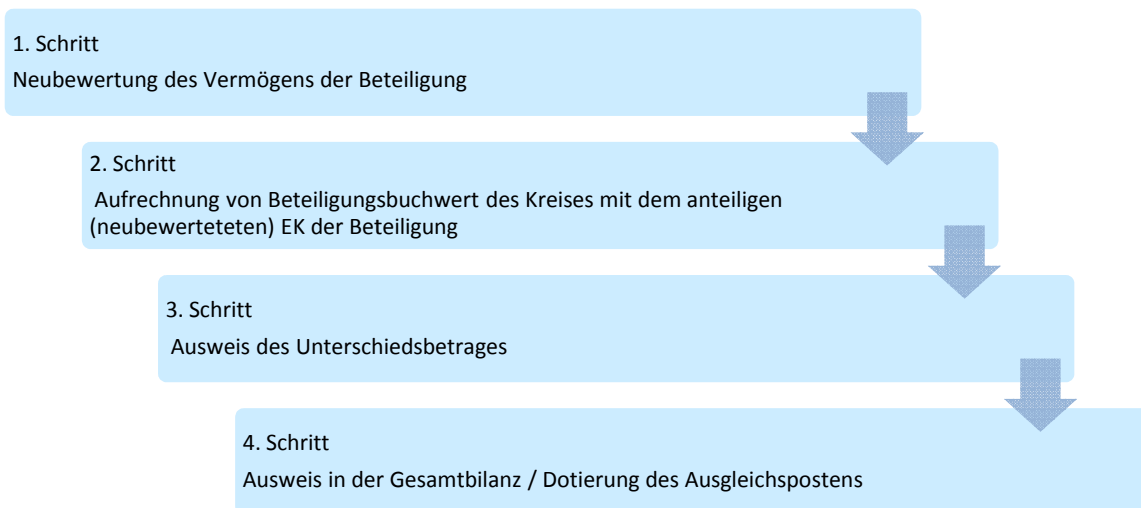


Abb. 6 Arbeitsschritte bei erstmaliger Konsolidierung nach der Neubewertungsmethode

### Folgekonsolidierung

Von der Erstkonsolidierung sind die sog. Folgekonsolidierungen zu unterscheiden, die jeweils zu den nachfolgenden Gesamtabchlussstichtagen durchzuführen sind. In der Folgekonsolidierung sind aus der Erstkonsolidierung aufgedeckte Unterschiedsbeträge aufzulösen.

Verbleibt ein aktiver Unterschiedsbetrag, so ist dieser in der Konzernbilanz anzusetzen und in den Folgejahren planmäßig bzw. außerplanmäßig abzuschreiben (vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m § 309 Abs. 1 HGB). Für die Behandlung eines passiven Unterschiedsbetrages wird auf die



Regelungen des § 309 Abs. 2 HGB verwiesen.<sup>8</sup> Ein negativer (passivischer) Unterschiedsbetrag führt in den Folgejahren zu sonstigen betrieblichen Erträgen.

### Endkonsolidierung

Eine Endkonsolidierung – in der Literatur auch als „Entkonsolidierung“ bezeichnet – ist vorzunehmen, wenn ein vollkonsolidiertes, verbundenes Unternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet.

Die Durchführung einer Endkonsolidierung ist nach handelsrechtlichen Vorschriften nicht explizit geregelt.<sup>9</sup> Der Kreis Mettmann wird daher im Einzelfall eine insbesondere den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragende Verfahrensweise wählen und diese im Anhang zum Gesamtabchluss erläutern.

## 4.1.2 SCHULDENKONSOLIDIERUNG

Gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i.V.m § 303 Abs. 1 HGB ist zwischen den einbezogenen vAB und dem Kreis Mettmann grundsätzlich eine Schuldenkonsolidierung durchzuführen. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind all jene Bilanzpositionen zu eliminieren, durch welche Schuldverhältnisse zwischen den einbezogenen Unternehmen abgebildet werden.

Die in § 303 Abs. 1 HGB vorgegebene Aufzählung der Bilanzposten, die auf konsolidierungsrelevante Sachverhalte hin zu untersuchen sind, ist nicht abschließend. Auch ähnliche Posten mit Forderungs- oder Verbindlichkeitscharakter sind in die Schuldenkonsolidierung mit einzubeziehen.

Die folgende Übersicht gibt einen beispielhaften Überblick über die Gesamtabchlussposten, die auf konzerninterne Schuldbeziehungen hin zu untersuchen sind:

<b>gem. § 303 HGB:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Ausleihungen und andere Forderungen</li> <li>▸ Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</li> <li>▸ Rückstellungen</li> <li>▸ Verbindlichkeiten</li> <li>▸ Passive Rechnungsabgrenzungsposten</li> </ul>
<b>darüber hinaus nach herrschender Meinung:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ ausstehende Einlagen</li> <li>▸ geleistete Anzahlungen</li> <li>▸ Schecks / Guthaben bei Kreditinstituten</li> <li>▸ Sonstige Vermögensgegenstände</li> <li>▸ Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</li> <li>▸ erhaltene Anzahlungen</li> <li>▸ sonstige finanzielle Verpflichtungen (aus Wechseln, Bürgschaften, Scheckbürgschaften, Gewährleistungsverträgen)</li> </ul>

Abb. 7 Gesamtabchlussposten mit potentiellen konzerninternen Schuldverhältnissen

Sofern sich innerkonzernliche Ansprüche und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen, können diese ohne Konsolidierungsdifferenzen eliminiert („weggelassen“) werden. Stehen sich diese hingegen in unterschiedlicher Höhe gegenüber, entstehen bei der Schuldenkonsolidierung sog. Aufrechnungsdifferenzen. Diese können aus Sicht des Kreises als Konzernmutter aktivisch (Ansprüche > Verpflichtung) oder passivisch (Ansprüche < Verpflichtung) sein.

<sup>8</sup> vgl. für eine konkretere Betrachtung der Behandlung von Unterschiedsbeträgen die Ausführungen zu § 309 HGB im Beck'schen Bilanz-Kommentar, 9. Auflage

<sup>9</sup> vgl. Küting /Weber, Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFSR, 10. Auflage, S.346, 8. Kapitel, Nr. 1.4.9 Endkonsolidierung

Aufrechnungsdifferenzen haben verschiedene Ursachen und sind in Abhängigkeit von ihren Entstehungsgründen unterschiedlich zu behandeln. Es wird unterschieden zwischen unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen.

#### Unechte Aufrechnungsdifferenzen

Aufrechnungsdifferenzen werden als „unecht“ bezeichnet, wenn sie auf buchungstechnische Unzulänglichkeiten (z. B. Fehlbuchungen, verspätete Buchungen) zurückzuführen sind. Sie ergeben sich durch falsche oder fehlende Buchungen und zeitliche Differenzen in der Verarbeitung des Buchungsstoffes. Dies hat zur Folge, dass sich Forderungs- und Verbindlichkeitsbuchungen in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen, obwohl es keinen sachlichen Grund dafür gibt.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen sind grundsätzlich bei Erstellung der KB II zu bereinigen. Ist die Anpassung der Jahresabschlüsse (KB II) versäumt worden, so muss die Korrektur im Rahmen der Schuldenkonsolidierung erfolgen. Dabei wird im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung eine fiktive Buchung vorgenommen, bei der die fehlerhafte Buchung korrigiert bzw. die verspätete Buchung nachgeholt wird, so dass in der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden.

#### Echte Aufrechnungsdifferenzen

Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen entweder durch die Ausübung von Wahlrechten oder durch die Anwendung zwingender Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Sie ergeben sich z. B. aus Rückstellungen für konzerninterne Lieferbeziehungen, denen keine entsprechenden Aktivposten gegenüberstehen, aus der Abschreibung einer Forderung, während die entsprechende Verbindlichkeit zum Nominalwert angesetzt wird, oder aus der Umrechnung von Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Kursen.

Da echte Aufrechnungsdifferenzen in der Regel auf ergebniswirksamen Vorfällen beruhen, sind sie durch erfolgswirksame Vorgänge rückgängig zu machen. Um sie zu eliminieren, werden sie, soweit grds. vorhanden, in ausgewiesener Höhe gegeneinander ausgebucht. Die Restbestandteile werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit regelmäßig mit dem Eigenkapital des Konzerns verrechnet und nicht aufwendig erfolgswirksam über die Gesamtergebnisrechnung fortgeführt. Andernfalls würde in Höhe einer aktivischen Differenz, die im Einzelabschluss Ertrag war, im Rahmen der Konsolidierung ein zusätzlicher Aufwand bzw. in Höhe einer passivischen Differenz, die im Einzelabschluss Aufwand war, ein zusätzlicher Ertrag gebucht werden. Eine Prüfung des Verfahrens erfolgt im Einzelfall.

Gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m § 303 Abs. 2 HGB kann auf eine Schuldenkonsolidierung verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind und nach dem so genannten doppelten Minimumprinzip auch der Verzicht auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie auf eine Zwischenergebniseliminierung in Verbindung mit dem Verzicht auf die Schuldenkonsolidierung ebenfalls als unbedeutend anzusehen ist. Zur Prüfung, ob es sich um einen bedeutsamen Sachverhalt handelt, wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.4.3 Ausprägung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit verwiesen.

#### 4.1.3 ZWISCHENERGEBNISELIMINIERUNG<sup>10</sup>

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m § 304 HGB geregelt. Gem. § 304 Abs. 1 HGB sind die VG, die ganz oder teilweise auf die Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre.

Ausnahmetatbestände werden in § 304 Abs. 2 HGB genannt. Folglich kann auf die Eliminierung verzichtet werden, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Dies trifft bspw. zu, wenn die Zwischenergebnisse im Verhältnis zum Gesamtergebnis unbedeutend sind und auch der Verzicht auf die Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung zusammen mit der Zwischenergebniseliminierung von untergeordneter Bedeutung ist (doppeltes Minimumprinzip).

Ziel der Zwischenergebniseliminierung ist es, in der Gesamtbilanz diejenigen Erfolgsbeiträge (Gewinne oder Verluste) zu eliminieren, die aus „konzerninternen“ Lieferungen/ Leistungen resultieren, sofern die betreffenden VG noch in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit zur Zwischenergebniseliminierung ergibt sich aus der Einheitstheorie.

Für das Entstehen von Zwischenergebnissen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines VG,
- Bilanzierung eines VG,
- Herkunft des VG durch Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises,
- Wertunterschied gegenüber den „Konzern- Anschaffungs- und Herstellungskosten“.

Beispiele:

- Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden zwischen der Kommune und ihren voll zu konsolidierenden Betrieben,
- Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, die von einem voll zu konsolidierenden Betrieb hergestellt wurden

Das zu eliminierende Zwischenergebnis kann aus dem im Konzern entstandenen Gewinn oder Verlust oder auch aus bewertungsunabhängigen Bestandteilen infolge konzerneinheitlicher Bewertung resultieren. Das Zwischenergebnis wird erfolgswirksam in voller Höhe mit dem Gesamtergebnis in der Gesamtbilanz verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn fremde Dritte an dem Konzernunternehmen beteiligt sind. Es erfolgt keine Korrektur des auf die anderen Gesellschafter entfallenden Fremdanteils. Wenn sich der Vermögensgegenstand im Folgejahr noch im Bestand befindet, wird das Zwischenergebnis erfolgsneutral mit dem Konzerneigenkapital (Ergebnisvortrag) verrechnet.

Im Rahmen der Fortschreibung von Zwischenergebnissen gilt für die Verrechnung von eliminierten Zwischenergebnissen folgendes:

- Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wird das Zwischenergebnis bei der Erstkonsolidierung ergebniswirksam berücksichtigt. Die Abschreibungen in den Folgejahren sind entsprechend ergebniswirksam zu korrigieren.

---

<sup>10</sup> vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 4. Auflage, September 2009, S. 82 f., IV. Zwischenergebniseliminierung

- Bei Vorräten bzw. nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen sind diese solange aktivisch im Wert zu berichtigen, bis sie aus dem „Konzern“ ausgeschieden sind.

Bei assoziierten Unternehmen besteht gem. § 50 Abs. 1 und 3 GemHVO NRW i.V.m § 312 Abs. 5 Satz 3 und 4 HGB ein Wahlrecht zur Durchführung der Zwischenergebniseliminierung. Der Kreis Mettmann verzichtet auf eine Zwischenergebniseliminierung bei assoziierten Unternehmen.

#### 4.1.4 AUFWANDS- UND ERTRAGSKONSOLIDIERUNG

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m § 305 HGB. Demnach sind die Erlöse aus den Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Betrieben mit den entsprechend anfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.<sup>11</sup>

In diesem Konsolidierungsschritt werden die konzerninternen Leistungsbeziehungen eliminiert, so dass die Gesamtergebnisrechnung nur all jene Aufwendungen und Erträge ausweist, die auf Leistungsbeziehungen mit Dritten beruhen.

Die Notwendigkeit zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung folgt dabei aus der Einheitstheorie und aus dem Realisationsprinzip als Bestandteil der GoB.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf die Konsolidierung der:

- Innenumsätze aus Lieferung und Leistungen,
- anderen Aufwendungen und Erträge (z.B. konzerninterne Nutzungsüberlassungsverhältnisse),
- konzerninterne Ergebnisübernahmen

Auf eine Umgliederung der Umsatzsteuerverdifferenzen in die Position „Nichtabzugsfähige Vorsteuer“ wird nach der Empfehlung des Modellprojektes verzichtet.

Grundlage der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist die Summenergebnisrechnung, die sich wiederum aus den jeweiligen ER II, der in den Gesamtabschluss einbezogenen vAB, zusammensetzt. Die im Rahmen der Konsolidierung vorzunehmenden Eliminierungen und Umgliederungen erfolgen bis auf wenige Ausnahmen ohne Ergebnisauswirkungen (Ausnahme: konzerninterne Ergebnisübernahmen, sofern kein Ergebnisabführungsvertrag besteht).

Auf die Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann in Anlehnung an § 305 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge insgesamt für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind. Auch hierbei gilt das doppelte Minimumprinzip, d. h. die Unwesentlichkeit muss für alle Konsolidierungsmaßnahmen eines einbezogenen Unternehmens isoliert und im Verbund geprüft werden. Nur wenn beide Prüfungen ergeben, dass die betreffenden Kon-

---

<sup>11</sup> Soweit die Lieferungen oder Leistungen des leistenden vABs beim empfangenden vAB zu einer Aktivierung im Anlagevermögen geführt haben, sind die Umsatzerlöse im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen in die Positionen „Andere aktivierte Eigenleistungen“ umzugliedern. Entsprechend findet eine Umgliederung in „Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ bei einer Aktivierung im Umlaufvermögen statt. Diese Umgliederungen ergeben sich im Rahmen der Saldenabstimmung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge auf Einzelabschlussenebene, da dem Erlös des leistenden vABs kein entsprechender Aufwand des empfangenden vABs gegenübersteht, sondern eine Aktivierung. Dies ist durch den empfangenden vAB entsprechend zu erläutern.

solidierungen von untergeordneter Bedeutung sind, darf auf sie verzichtet werden (s. 2.4.3. Ausprägungen der Wesentlichkeit).

Entsprechend der Empfehlung des Modelprojektes wird die Aufwands- und Ertragskonsolidierung in vereinfachter Form durchgeführt. Eine Konsolidierung erfolgt auf Basis der gebuchten Aufwendungen und Erträge des Kreises.

#### 4.1.5 LATENTE STEUERN

Nach den Neuregelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde in § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in der Aufzählung der für die Konsolidierung maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften der § 306 HGB zu den latenten Steuern gestrichen. Laut Begründung für die Anpassung kann es im kommunalen Bereich keinen Anwendungsfall geben.

Das Modellprojekt hat in seinen Beratungen darüber hinaus festgestellt, dass die Ermittlung von latenten Steuern auf Ebene des Gesamtabschlusses im kommunalen Umfeld von nur nachrangiger Bedeutung ist und ein größerer Aufwand zur Berechnung und Fortführung solcher Posten sich kaum rechtfertigen lassen dürfte.<sup>12</sup>

Die im Handelsrecht durchzuführende Steuerabgrenzung ist aus den vorgenannten Gründen entbehrlich.

Sollten bereits im Rahmen der Erstellung der Einzelabschlüsse aktive oder passive latente Steuern entstanden sein, sind diese in der KB II aufzulösen.

## 4.2 AT-EQUITY-KONSOLIDIERUNG

Gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW sind vAB, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, ohne dass damit eine Beherrschung verbunden ist, (sog. assoziierte Unternehmen) entsprechend der §§ 311 und 312 des HGB At-Equity zu konsolidieren.

Zur Prüfung des maßgeblichen Einflusses zieht der Kreis Mettmann die Ausführungen des DRS 8.3 heran.

Maßgeblicher Einfluss wird demnach vermutet, wenn dem Kreis direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an dem Beteiligungsunternehmen von mindestens 20 % zusteht. Hält der Kreis direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Indizien für einen maßgeblichen Einfluss sind darüber hinaus z. B.:

- › Zugehörigkeit eines Vertreters des Kreises zum Verwaltungsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium des Beteiligungsunternehmens,
- › Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens,
- › Austausch von Führungspersonal zwischen dem Kreis und dem Beteiligungsunternehmen,
- › wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kreis und dem Beteiligungsunternehmen,
- › Bereitstellung von wesentlichem technischem Know-how durch den Kreis.

Anteile an einem assoziierten Unternehmen sind im Konzernabschluss nach der Equity-Methode zu bilanzieren. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt wird der Beteiligungsbuchwert laufend an die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, angepasst.

---

<sup>12</sup> vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses 4. Auflage, September 2009, S. 172, Exkurs: Umgang mit latenten Steuern

Equity -Methode	
	Anschaffungskosten der Beteiligung
+ / -	anteilige, noch nicht ausgeschüttete Gewinne/ Verluste des vAB
-	vereinnahmte Gewinnausschüttung des vAB
=	fortgeschriebener Beteiligungs-Buchwert (Equity-Wert)

Abb. 8 Grundschemata der Equity-Methode

Ausnahmen von der Anwendung der Equity-Methode sind<sup>13</sup>:

- eine untergeordnete Bedeutung der Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns
  - Einbeziehungswahlrecht nach § 116 Abs. 3 GO NRW
- ein vorübergehender maßgeblicher Einfluss
  - Der maßgebliche Einfluss besteht z. B. nur dann vorübergehend, wenn die Anteile ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung in der nahen Zukunft erworben wurden.

Ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Equity-Wert ist bei erstmaliger Anwendung im Konzernanhang anzugeben. Die Ergebnisse aus der Fortschreibung der Wertansätze der assoziierten Unternehmen sind in der Gesamtergebnisrechnung unter den gesonderten Posten als „Erträge aus assoziierten Unternehmen“ bzw. „Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen“ auszuweisen.

### 4.3 AT COST

Hat der Kreis nachweislich keinen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, ist dieser im Gesamtabchluss als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) zu bilanzieren.

Fortgeführte Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet wurden, um die Beteiligung inklusive der Anschaffungsnebenkosten (z.B. Gebühren des Notars) zu erwerben. Vermindert bzw. erhöht werden die Anschaffungskosten durch Zuschreibungen (z.B. Kauf weiterer Anteile) oder außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderung der Finanzanlage. Damit erfolgt der Ausweis in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert der Beteiligung, wie sie auch im Einzelabschluss des Kreises bilanziert ist.

Der Kreis Mettmann behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als At-Cost-Beteiligungen, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz zu übernehmen sind. Im Rahmen der Analyse der At-Cost-Beteiligungen ist auszuschließen, dass bei diesen Betrieben ein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss bzw. eine besondere Beteiligungsabsicht seitens des Kreises Mettmann besteht.

Bei Anwendung des Einbeziehungswahlrechtes auf Grund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW erfolgt ebenfalls eine Bilanzierung At Cost. Die Vorschrift besagt, dass Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes

<sup>13</sup> vgl. DRS Nr. 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss, 5.-7.

der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises von untergeordneter Bedeutung sind, nicht in den Gesamtabchluss mit einbezogen werden müssen.

In der Literatur werden z. T. Schwellenwerte von 3-5 % der summierten Ergebnisse aller Betriebe, die von untergeordneter Bedeutung sind, als Maßgröße dafür verwendet, ob ein Betrieb in den Gesamtabchluss einbezogen wird oder nicht. Konkrete Vorgaben, auf welche Kennzahlen oder Kriterien sich diese Schwellenwerte beziehen, werden allerdings nicht pauschal bestimmt, sondern sollen sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten<sup>14</sup>. Der Kreis Mettmann hat in Abstimmung mit dem Prüfungsamt entsprechende interne Verhältniszahlen und weitere Anhaltspunkte für die untergeordnete Bedeutung definiert.

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit eines Sachverhalts ist letztlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Die Verhältnisse sind bei Anwendung des Einbeziehungswahlrechtes aus § 116 Abs. 3 GO NRW zu jedem Bilanzstichtag erneut zu überprüfen. Der Kreis Mettmann wendet auf Grund der überschaubaren Beteiligungsstruktur das Einbeziehungswahlrecht derzeit nicht an. Bei neuen Beteiligungen ist das Einbeziehungswahlrecht zu überprüfen und nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit ggf. nachträglich auf bestehende Beteiligungen anzuwenden.

---

<sup>14</sup> vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 4. Auflage, September 2009, Anlage I.2 Fallstudie der Stadt Essen, S. 20

## 5. PRÜFUNG UND OFFENLEGUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

---

Der Gesamtabchluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Kreis Mettmann unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich dabei darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die diese ergänzenden Satzungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Kreis Mettmann erwecken.

Eine Prüfung der einbezogenen Einzelabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind (vgl. § 116 Abs. 7 GO NRW).

Bei seiner Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann (§ 116 Abs. 6 i.V.m § 101 Abs. 8 GO NRW).

Vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist gem. § 116 Abs. 6 i.V.m § 101 Abs. 2 GO NRW dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht aus § 95 Abs. 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der geprüfte und vom Kreistag des Kreises Mettmann bestätigte Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.



## 6. INKRAFTTRETEN

---

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mettmann, den 11.12.2015



Thomas Hendele

## **ANLAGEN**

---

- Anlage 1.1 Gesamtergebnisrechnung
- Anlage 1.2 Gesamtergebnisrechnung Detail
- Anlage 2.1 Gesamtbilanz
- Anlage 2.2 Gesamtbilanz Detail
- Anlage 3 Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Anlage 4 Kapitalflussrechnung
- Anlage 5 Konsolidierungskreis
- Anlage 6 Prüfraster zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Anlage 7.1 Positionenplan und Kontenrahmen für den Gesamtabchluss des Kreises Mettmann
- Anlage 7.2 Positionenplan für Bilanzen und GuV-Rechnungen nach HGB
- Anlage 8 Kontaktübersicht
- Anlage 9 Terminplan zum Gesamtabchluss des Kreises Mettmann
- Anlage 10 Meldebogen Kontenüberleitung
- Anlage 11.1 Überleitung Handelsbilanz in Kommunalbilanz I
- Anlage 11.2 Überleitung Gewinn- und Verlustrechnung in Ergebnisrechnung I
- Anlage 12 Checkliste zum Gesamtabchluss
- Anlage 13.1 Überleitung Kommunalbilanz I in Kommunalbilanz II
- Anlage 13.2 Überleitung Ergebnisrechnung I in Ergebnisrechnung II

Gesamtergebnisrechnung			
Ertrags- und Aufwandarten		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
3	+ Sonstige Transfererträge		
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
7	+ Sonstige ordentliche Erträge		
8	+ Aktivierte Eigenleistungen		
9	+/- Bestandsveränderungen		
10	= Ordentliche Gesamterträge		
11	- Personalaufwendungen		
12	- Versorgungsaufwendungen		
13	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen		
14	- Bilanzielle Abschreibungen		
15	- Transferaufwendungen		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen		
18	= Ordentliches Gesamtergebnis		
19	+ Finanzerträge		
20	+ Erträge aus assoziierten Unternehmen		
21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		
22	- Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen		
23	- Aufwendungen für fremde Haushalte		
24	= Gesamtfinanzergebnis		
25	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		
26	+ Außerordentliche Erträge		
27	- Außerordentliche Aufwendungen		
28	= Außerordentliches Gesamtergebnis		
29	= Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag		
30	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		
31	= Gesamtergebnisanteil/ Konzernergebnis		
<b>nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage</b>			
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen		
33	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen		
34	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen		
35	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen		
36	= Verrechnungssaldo		



Gesamtbilanz					
AKTIVA			PASSIVA		
	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage		
1.2.1.1 Grünflächen			1.4 Gesamtüberschuss/ -fehlbetrag		
1.2.1.2 Ackerland			1.5 Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter		
1.2.1.3 Wald, Forsten			<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke			2.1 für Zuwendungen		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte			2.2 für Beiträge		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen			2.3 für den Gebührenaussgleich		
1.2.2.2 Schulen			2.4 Sonstige Sonderposten		
1.2.2.3 Wohnbauten			<b>3. Rückstellungen</b>		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebs- gebäude			3.1 Pensionsrückstellungen		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel			3.4 Steuerrückstellungen		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			3.5 Sonstige Rückstellungen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungs- anlagen			<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Ver- kehrsmittelanlagen			4.1 Anleihen		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		
1.3 Finanzanlagen			4.8 Erhaltene Anzahlungen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen					
1.3.3 Übrige Beteiligungen					
1.3.4 Sondervermögen					
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens					
1.3.6 Ausleihungen					
<b>2. Umlaufvermögen</b>					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände					
2.2.1 Forderungen					
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände					
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel					
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>					
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>					
<b>Bilanzsumme</b>			<b>Bilanzsumme</b>		

Mettmann, den

Bestätigt:

Aufgestellt:

Landrat

Kreiskämmerer





## Gesamtverbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.5 von Kreditinstituten					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
8. Erhaltene Anzahlungen					
9. Summe aller Verbindlichkeiten					

Nachrichtlich: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten				



## Kapitalflussrechnung des Gesamtabchlusses 31.12.

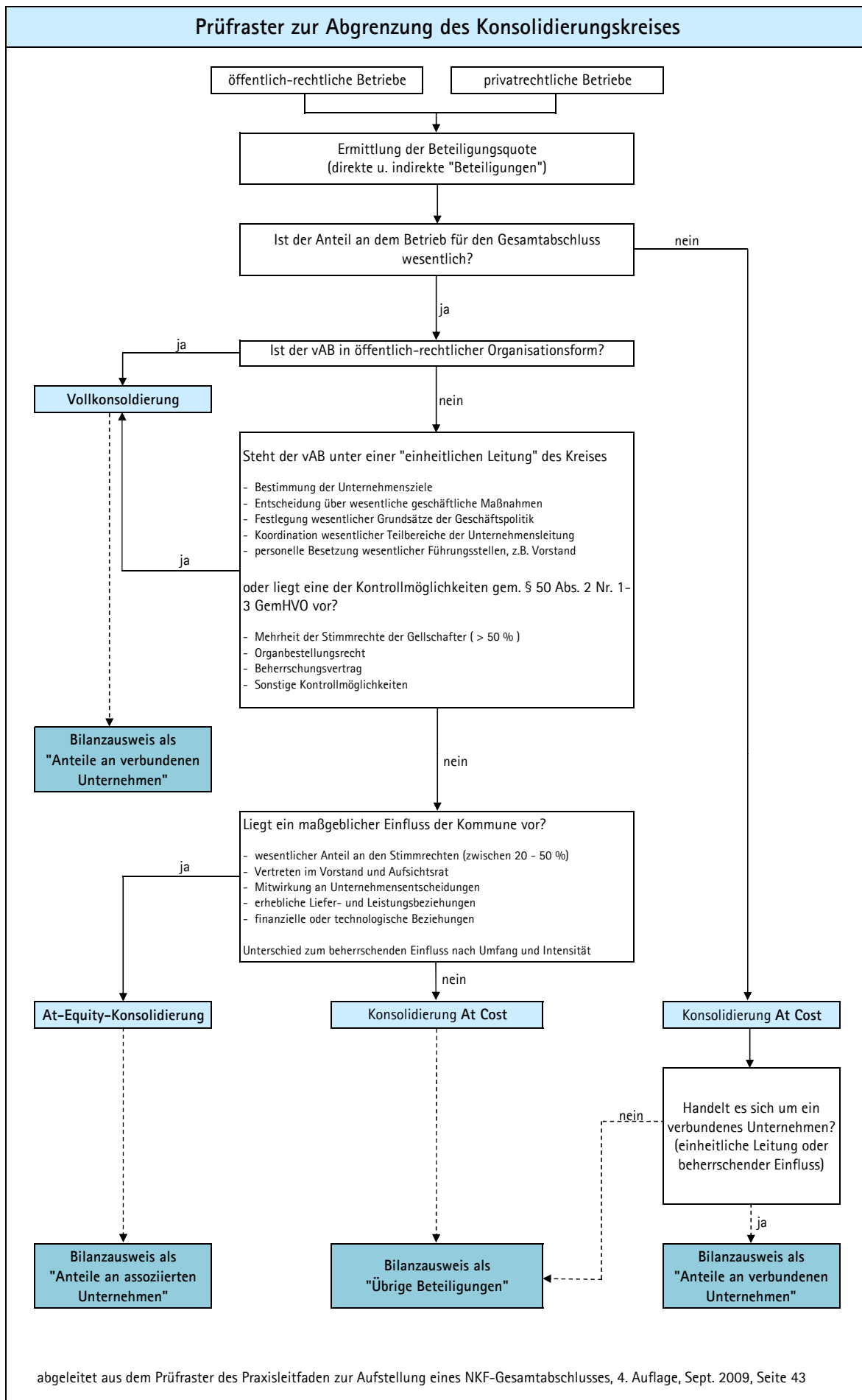
Zahlungsströme		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
1.	Ordentliches Ergebnis		
2.	(+/-) Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
3.	(+/-) Zunahme / Abnahme der Rückstellungen		
4.	(+/-) Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge		
5.	(-/+ ) Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und Zunahme / Abnahme der Vorräte / Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände		
6.	(-/+ ) Zunahme / Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7.	(+/-) Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus L+ L sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 7)	0,00	0,00
9.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
10.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		
12.	(+/-) Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen/Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		
13.	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten und Ausschüttungen Beteiligungen		
14.	(+/-) Ein- / Auszahlungen kurzfristige Finanzdisposition		
15.	+ Einzahlungen aus Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und Gebühren		
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9 bis 15)	0,00	0,00
17.	+ pos. / neg. Saldo Ein- und Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten		
18.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Position 17)	0,00	0,00
19.	+ Bestandsänderung fremde Finanzmittel (ohne Fehlbetrag fremder Haushalte)		
20.	+ Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 8, 16, 18)		
21.	(+/-) Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		
22.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		
23.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 19 bis 22)	0,00	0,00

## Konsolidierungskreis zum 31.12.2014

Kreis Mettmann	
<b>Voll zu konsolidierende Betriebe (&gt; 50%) - Vollkonsolidierung -</b>	
→	100% Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH
→	100% WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
→	100% Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH (ehemals: Fachseminar für Altenpflege des Kreises Mettmann GmbH)
<b>Assoziierte Betriebe (50% &gt; 20%) - Equity-Methode -</b>	
→	33,00% KDM - Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/ Kreis Mettmann mbH
→	25,10% Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH
→	20,00% Regionale Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH
→	22,20% Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH
→	31,40% <sup>[1]</sup> Stiftung Neanderthal Museum
<b>At Cost (&lt; 20%) - Bilanzierung zu Anschaffungskosten -</b>	
→	6,43% <sup>[2]</sup> Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
→	6,20% Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
→	1,06% Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
→	0,10% Mettmanner Bauverein eG
→	3,57% KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
→	0,65% Public Konsortium d-NRW GbR
Nicht bilanzierte Organisationen/ Mitgliedschaften finden im Gesamtabchluss keine Berücksichtigung.	

[1] Zu Bilanzierungszwecken auf Basis der Zustiftungen ermittelte Beteiligungsquote.

[2] Zu Bilanzierungszwecken auf Basis von Umlagezahlungen ermittelte Beteiligungsquote.



<b>GESAMTBILANZ</b>		
<b>BA0000</b>	<b>Aktiva</b>	
<b>BA1000</b>	<b>1. Anlagevermögen</b>	
<b>BA1100</b>	<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	
	001000	Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene, „nicht stoffliche“ Wirtschaftsgüter wie Geschäfts- und Firmenwerte, Konzessionen, Lizenzen, DV-Software, Nutzungsrechte, Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
<b>BA1200</b>	<b>1.2 Sachanlagen</b>	
<b>BA1210</b>	<b>1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	
<b>BA1211</b>	<b>1.2.1.1 Grünflächen</b>	
	002000	Grünflächen Erholungsflächen, die durch eine naturgemäße Bepflanzung geprägt sind, z.B. Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Sportflächen, Kinderspielplätze, Naturschutzflächen, Wasserflächen von stehenden Gewässern (Teiche), Friedhöfe u.a.
<b>BA1212</b>	<b>1.2.1.2 Ackerland</b>	
	002100	Ackerland Landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen
<b>BA1213</b>	<b>1.2.1.3 Wald, Forsten</b>	
	002200	Wald, Forsten Jede mit Forstpflanzen bestellte Grundfläche, kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen gelten, Flächen der Forstwirtschaft
<b>BA1214</b>	<b>1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke</b>	
	002300	Sonstige unbebaute Grundstücke Alle sonstigen Flächen, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (Benutzbarkeit beginnt bei Bezugsfertigkeit), sofern diese nicht zum Infrastrukturvermögen gehören, Grundstücke mit fließendem Gewässer
<b>BA1220</b>	<b>1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	
<b>BA1221</b>	<b>1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen</b>	
	003000	Kinder- und Jugendeinrichtungen Grundstücke mit Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen sowie Kindergärten in Förderschulen mit einem bestimmten Förderschwerpunkt, Einrichtungen der Jugendarbeit in Form von Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, Einrichtungen der Stadtranderholung, Jugendheime, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten, sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien
<b>BA1222</b>	<b>1.2.2.2 Schulen</b>	
	003100	Schulen Grundstücke mit Grundschulen einschließlich Schulkindergärten, Hauptschulen, Realschulen und Abendrealschulen als Weiterbildungskolleg, Gymnasien und Abendgymnasien als Weiterbildungskolleg sowie Kollegs als Institute zur Erlangung der Hochschulreife als Weiterbildungskolleg, Gesamtschulen als organisatorische und pädagogische Zusammenführung der Schulformen in der Sekundarstufe I, Sonderschulen in allen ihren Ausformungen, Berufskollegs mit Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule, Volkshochschulen, Musikschulen sowie Schulsporthallen
<b>BA1223</b>	<b>1.2.2.3 Wohnbauten</b>	
	003200	Wohnbauten Alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke, die den Menschen einen Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten
<b>BA1224</b>	<b>1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</b>	
	003300	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, die nicht zum Infrastrukturvermögen gehören, z.B. Verwaltungsgebäude oder Betriebsgebäude
<b>BA1230</b>	<b>1.2.3 Infrastrukturvermögen</b>	
<b>BA1231</b>	<b>1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</b>	
	004000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Unbebaute Grundstücke sowie Grund und Boden von bebauten Grundstücken

<b>BA1232</b>	<b>1.2.3.2 Brücken und Tunnel</b>	
	004100	Brücken und Tunnel Alle oberirdischen ingenieurtechnischen Infrastrukturbauwerke, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung für Fußgänger, Straßen- oder Schienenverkehr
<b>BA1233</b>	<b>1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen</b>	
	004200	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen Streckennetz für den öffentlichen Personennahverkehr, sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienenden Anlagen der Streckenausrüstung, z. B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik
<b>BA1234</b>	<b>1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen</b>	
	004300	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere die Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie zum Entwässern von bei der Abwasserbehandlung entstehendem Klärschlamm dienen, sämtliche baulichen Teile des Kanalnetzes, z. B. Kanäle, Grundstücksanschlüsse, Straßenabläufe, maschinellen Teile des Kanalnetzes, z.B. Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen, Kläranlagen, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlagen und öffentliche Toiletten
<b>BA1235</b>	<b>1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen</b>	
	004400	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen Straßen, als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, örtliche Wege und Plätze, sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z. B. Verkehrsschilder, Ampeln etc.
<b>BA1236</b>	<b>1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</b>	
	004500	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens Sonstige Infrastrukturbauten wie z.B. Lärmschutzwände, Wildschutzzäune, Stützmauern, aber auch Rückhaltebecken für Regenwasser sowie Einrichtungen und Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen
<b>BA1240</b>	<b>1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden</b>	
	005000	Bauten auf fremden Grund und Boden Bauten, die sich nicht auf dem eigenen, sondern auf fremdem Grund und Boden (Grundstücke Dritter) befinden, z. B. Trafostationen und Druckreglerstationen
<b>BA1250</b>	<b>1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	
	006000	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt, z.B. Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen, Denkmäler sowie Gegenstände mit kulturhistorischer Bedeutung, Medien wie historische Bücher etc.
<b>BA1260</b>	<b>1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	
	007000	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Technische Gegenstände, die der Leistungserstellung bzw. der Aufgabenerfüllung dienen, u.a. sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen so genannte selbständige Gebäudebestandteile <sup>1</sup> , z. B. Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren, Lastenaufzüge, Klimaanlage, Autoaufzüge in Parkhäusern, Verkaufsautomaten, Tresoranlagen, Schauvitrinen, aber auch alle Fahrzeuge die als Transport- und Verkehrsmittel genutzt werden (marktgängige Fahrzeuge, z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Busse, Anhänger, Krafträder, Fahrräder u.a., als auch die kommunalen Spezialfahrzeuge, z.B. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Löschboote, Friedhofs-bagger oder Kehrmaschinen sowie Entsorgungsfahrzeuge der Abfall- und Abwasserbeseitigung)
<b>BA1270</b>	<b>1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	
	008000	Betriebs- und Geschäftsausstattung Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, die IT-Infrastruktur sowie die Hardware, Einrichtungsgegenstände des fachlich geprägten Geschäftsbetriebes, z.B. Schaufeln, Spaten und Harken der Grünpflege, Strahlrohre und Schläuche im Feuerwehrbereich, Spielsachen in Kindertageseinrichtungen, Geschirr in der Altentagesstätte sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial, Nutzpflanzen auf landwirtschaftlich genutzten Anbauflächen und sonstige pflanzliche Erzeugnisse (Obstanlagen) sowie Nutztiere, das auf forstwirtschaftlichen Flächen stehende Holz
<b>BA1280</b>	<b>1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	
	009000	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

<sup>1</sup> In Abgrenzung zu den selbständigen Gebäudeteilen werden als unselbstständige Gebäudeteile diejenigen Einrichtungen angesehen, welche wirtschaftlich als Teil des Gebäudes anzusehen sind, wie z.B. Heizungs-, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen, Installationen, Rolltreppen, Türen, Fenster, Personenaufzüge usw. Diese sind dem Gebäude zuzuordnen.

		Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Werte der noch nicht fertiggestellten bzw. noch nicht betriebsbereiten Sachanlagen auf einem eigenen Grundstück oder einem fremden Grundstück (Anlagen im Bau)	
<b>BA1300</b>	<b>1.3 Finanzanlagen</b>		
<b>BA1310</b>	<b>1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen<sup>2</sup></b> jene Betriebe, die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind und damit für die Aufgabenerfüllung des Kreises als verbundene Einheiten gelten, i.d.R. bei Betrieben des Privatrechts, wenn diese unter einheitlicher Leitung des Kreises stehen bzw. der Kreis auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt (Beteiligung an dem Betrieb > 50% oder andere Gründe wie z.B. ein Beherrschungsvertrag)		
	110001	Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH	
	110002	WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	
	110003	Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH	
	110004	Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH i.L.	
<b>BA1320</b>	<b>1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen<sup>2</sup></b> jene Betriebe, die im Gesamtabchluss nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind; haben eine dauernde Verbindung, die dem kommunalen Geschäftsbetrieb dient und einen Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Kreises leistet oder leisten kann; Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Beherrschung verbunden ist; i.d.R. direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % & < 50 %		
	111001	KDM - Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH D/ME	} Abbildung der Werte zum Erstkonsolidierungszeitpunkt
	111002	Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH	
	111003	Regiobahn GmbH	
	111004	Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	
	K1300	Beteiligungen an assoz. Unternehmen <sup>3</sup> Auf diesem Konto werden die Buchungen der Equity-Fortschreibung verbucht	
<b>BA1330</b>	<b>1.3.3 Übrige Beteiligungen</b> etwaige Beteiligungen des Kreises an Betrieben, die nicht als assoziierte Betriebe anzusetzen sind (z.B. Stiftungen), Beteiligungen der verbundenen Unternehmen > 20 %		
	111005	Stiftung Neanderthal Museum	
	111006	Beteiligungen der verbundenen Unternehmen	
<b>BA1340</b>	<b>1.3.4 Sondervermögen<sup>2</sup></b>		
	112000	Sondervermögen nach § 97 der GO NRW	
<b>BA1350</b>	<b>1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens</b>		
	114000	Wertpapiere des Anlagevermögens Wertpapiere, die auf Dauer gehalten werden, aber keine Anteile an Betrieben darstellen, weil damit keine Beteiligungsabsicht besteht, z.B. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie mit Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldtitel, sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt werden, Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden	
<b>BA1360</b>	<b>1.3.6 Ausleihungen</b> grds. langfristige Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital an Dritte entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb dienen sollen; entstehen z. B. aus der Hingabe von langfristigen Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken, aber auch Sachdarlehen in Form einer Wertpapierleihe an Dritte		
	113000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	
	113100	Ausleihungen an Beteiligungen	
	113200	Ausleihungen an Sondervermögen	
	113300	Sonstige Ausleihungen Beteiligungen, die nicht in Form von Wertpapieren gehalten werden oder Beteiligungen an einem Unternehmen von nicht mehr als 20 v.H. Geschäftsanteile, an einer eingetragenen Genossenschaft, wenn die Anteile auf Dauer gehalten werden, z. B. Anteile an einer Kreditgenossenschaft.	

<sup>2</sup> Position / Konto nur für den Kreis Mettmann relevant

<sup>3</sup> Position / Konto konsolidierungsrelevant

<b>BA2000</b>	<b>2. Umlaufvermögen</b>	
<b>BA2100</b>	<b>2.1 Vorräte</b>	
<b>BA2110</b>	<b>2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren</b>	
	115000	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren fremdbezogenen Materialien, die unmittelbar der Produktion dienen, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren, Vermögensgegenstände, die unter der Zwecksetzung der Veräußerung an entsprechende Interessenten gehalten werden das auf forstwirtschaftlichen Flächen geschlagene Holz, wenn es aus der forstlichen Produktion heraus veräußert werden soll
<b>BA2120</b>	<b>2.1.2 Geleistete Anzahlungen</b>	
	145100	Geleistete Anzahlungen Vorleistungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens
<b>BA2200</b>	<b>2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	
<b>BA2210</b>	<b>2.2.1 Forderungen</b>	
	116000	Öffentlich-rechtliche Gebührenforderungen <sup>2</sup> Anspruch auf eine Geldleistung, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben worden ist
	116100	Öffentlich-rechtliche Beitragsforderungen <sup>2</sup> Anspruch auf eine Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung (Bau von Straßen) und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen (Erweiterung des Kanalnetzes) dienen; werden von den Nutzern der jeweiligen Einrichtung erhoben
	116200	Öffentlich-rechtliche Steuerforderungen <sup>2</sup> Anspruch auf eine Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt, sie werden auch nicht zweckgebunden verwendet, sondern decken die allgemeinen Kosten der Verwaltung und die "Betriebskosten" einer Kommune ab.
	116300	Forderungen aus Transferleistungen <sup>2</sup> entstehen aus Transferleistungen, die vom Kreis an Dritte gewährt worden sind und bei denen noch Zahlungsverpflichtungen eines anderen Dritten bestehen; beruhen i.d.R. auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch
	116400	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen <sup>2</sup> Anspruch auf eine Geldleistung, als Gegenleistung für eine sonstige auf öffentlich-rechtlicher Grundlage basierten Dienstleistung (z. B. Kostenerstattungen, Bußgelder aus Verkehrsordnungswidrigkeiten, Säumniszuschläge)
	117000	privatrechtliche Forderungen Anspruch auf eine Geldleistung aus zivilrechtlich gestalteten Rechtsgeschäften, z. B. aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages
<b>BA2220</b>	<b>2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände</b>	
	117500	Sonstige Vermögensgegenstände Sammelposten, hierunter sind die Ansprüche zu bilanzieren, die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können, z. B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse, Schadenersatzansprüche, Forderungen gegenüber dem Finanzamt usw.
<b>BA2300</b>	<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	
	114100	Wertpapiere des Umlaufvermögens Wertpapiere, die nicht dazu bestimmt sind, auf Dauer gehalten zu werden, also Wertpapiere mit einem geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr, Beispiele s. Position 1.3.5
<b>BA2400</b>	<b>2.4 Liquide Mittel</b>	
	118000	Liquide Mittel Finanzmittel in ihren unterschiedlichsten Formen, z.B. in Form von Bar- oder Buchgeld
<b>BA3000</b>	<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	
	119000	Aktive Rechnungsabgrenzung wenn Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag eines Haushaltsjahres geleistet werden, diese aber Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen (transitorische Posten)
<b>BA4000</b>	<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	
	000001	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

<sup>2</sup> Position / Konto nur für den Kreis Mettmann relevant



<b>BP0000</b>	<b>Passiva</b>	
<b>BP1000</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	
<b>BP1100</b>	<b>1.1 Allgemeine Rücklage</b>	
	201000	Allgemeine Rücklage I.w.S. Grund- / bzw. Stammkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen
	K3500	UB-Interimskonto Kapitalkonsolidierung <sup>3</sup> Auf diesem Konto werden die Buchungen der Kapitalkonsolidierung verbucht
<b>BP1200</b>	<b>1.2 Sonderrücklagen</b>	
	202000	Sonderrücklagen Der Teil des Eigenkapitals, der an einen bestimmten Zweck gebunden ist; in bestimmten Fällen sachgerecht, wenn z. B. nach den geltenden Grundsätzen einzelne Vermögensgegenstände zu aktivieren sind, deren freie Verwendung für Kreis ausgeschlossen ist (Stiftungen, erhaltene Zuwendungen, bei denen die ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist), ggf. für beschlossene Anschaffungen oder die Herstellung von Vermögensgegenständen, sonstige Sonderrücklagen nur soweit durch Gesetz oder Verordnung zugelassen
<b>BP1300</b>	<b>1.3 Ausgleichsrücklage</b>	
	203000	Ausgleichsrücklage <sup>2</sup> Dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen in den Ergebnisrechnungen der Folgejahre, kann durch Zuführung von Jahresüberschüssen wieder auf 1/3 des sich bei der Eröffnungsbilanz ergebenden Eigenkapitals, max. jedoch 1/3 der Höhe der durchschnittlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre gefüllt werden
<b>BP1400</b>	<b>1.4 Gesamtjahresergebnis</b> Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag; rechnerische Größe, wird aus der Gesamtergebnisrechnung produziert und hat daher kein Konto	
<b>BP1500</b>	<b>1.5 Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter<sup>3</sup></b>	
	205000	Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter Für die Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital eines in den Gesamtabchluss voll zu konsolidierenden Tochterunternehmens
<b>BP2000</b>	<b>2. Sonderposten</b>	
<b>BP2100</b>	<b>2.1 Sonderposten für Zuwendungen</b>	
	230000	Sonderposten für Zuwendungen Die von Dritten, dem Kreis gewährten, investiven Zuwendungen; die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst
<b>BP2200</b>	<b>2.2 Sonderposten für Beiträge<sup>2</sup></b>	
	231000	Sonderposten für Beiträge Die von den jeweils Pflichtigen erhaltenen Beiträge für Investitionen, die vom Kreis im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gem. §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes oder nach § 127 des Baugesetzbuches erhoben werden, z. B. für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen oder von Erschließungsanlagen; die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst
<b>BP2300</b>	<b>2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich<sup>2</sup></b>	
	232000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich Haushaltsmäßige Überdeckung aus Aufgabenbereichen mit Gebührenkalkulation, die gegenüber den Gebührenzahlern in späteren Jahren auszugleichen sind
<b>BP2400</b>	<b>2.4 Sonstige Sonderposten</b>	
	233000	Sonstige Sonderposten Alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen, die dem Kreis von Dritten gewährt worden sind, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen, z.B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen sowie rechtlich unselbstständige Stiftungen; im Einzelfall die freiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen von Bürgerinnen und Bürgern, wenn diese für aktivierungsfähige Vermögensgegenstände erbracht wurden
<b>BP3000</b>	<b>Rückstellungen</b>	
<b>BP3100</b>	<b>3.1 Pensionsrückstellungen</b>	
	250000	Pensionsrückstellungen Bestehende zukünftige Verpflichtung für Versorgungsleistungen aus bestehenden Pensionen oder Pensionsanwartschaften
<b>BP3200</b>	<b>3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten<sup>2</sup></b>	

<sup>2</sup> Position / Konto nur für den Kreis Mettmann relevant

<sup>3</sup> Position / Konto konsolidierungsrelevant



	260000	Rückstellungen für Deponien und Altlasten Ungewisse Verbindlichkeiten, die wegen der zukünftig zu erbringenden Leistungen für eine Wiederherstellung von Natur- und Kulturlächen nach Aufgabe einer Deponie für Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen entstehen, gilt entsprechend für Altlasten
<b>BP3300</b>	<b>3.3 Instandhaltungsrückstellungen</b>	
	270000	Instandhaltungsrückstellungen Verpflichtungen gegen sich selbst (Innenverpflichtung), die aus dem Unterlassen von geplanter Instandhaltung entstehen
<b>BP3400</b>	<b>3.4 Steuerrückstellungen</b>	
	290000	Steuerrückstellungen Steuern, die wirtschaftlich während des Geschäftsjahres entstanden sind und deren Höhe noch ungewiss ist
<b>BP3500</b>	<b>3.5 Sonstige Rückstellungen</b>	
	280000	Sonstige Rückstellungen Ungewisse Verbindlichkeiten, z. B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherren, aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, aus Kulanz- und Garantiegründen, Prozessrisiken, usw.
<b>BP4000</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
<b>BP4100</b>	<b>4.1 Anleihen</b>	
	300000	Anleihen Verbindlichkeiten, die aus der Herausgabe von Anleihen ansetzen
<b>BP4200</b>	<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b> von einem Dritten für einen vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestelltes Kapital mit der Verpflichtung zur Rückzahlung, für die Bezahlung von Investitionen	
	320000	Verb. a. Krediten für Investitionen von verb. Unternehmen <sup>2</sup> Kredithingabe von Unternehmen, die unter Pos. 1.3.1 ausgewiesen werden
	321000	Verb. a. Krediten für Investitionen von Beteiligungen Kredithingabe von Unternehmen, die unter Pos. 1.3.2 und 1.3.3 ausgewiesen werden
	323000	Verb. a. Krediten für Investitionen von Sondervermögen <sup>2</sup> Kredithingabe von Unternehmen, die unter Pos. 1.3.4 ausgewiesen werden
	324000	Verb. a. Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich Kredithingabe durch öffentlich-rechtliche Institutionen wie z.B. der Bund, das Land, die Gemeindeverbände und Zweckverbände, die Versicherungsträger von Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit
	325000	Verb. a. Krediten für Investitionen von Kreditinstituten Kredithingabe durch Kreditinstitute, insbesondere: Sparkassen, Landesbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Banken mit Sonderaufgaben, NRW.BANK, Geschäftsbanken, Universalbanken, Spezialbanken (z. B. Emissionshäuser, Privatbanken), Bausparkassen, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen
<b>BP4300</b>	<b>4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	
	330000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
<b>BP4400</b>	<b>4.4 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen</b>	
	340000	Verb. a. Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftl. gleichkommen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, z.B. Leasingverträge, Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften
<b>BP4500</b>	<b>4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	
	350000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen
<b>BP4600</b>	<b>4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen<sup>2</sup></b>	
	360000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Konkrete Zahlungsverpflichtung des Kreises aus Transferaufwendungen (Transferleistungen), entstehen in der Regel durch Erlass eines Bewilligungsbescheides des Kreises oder aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen zu bestimmten Terminen oder Ereignissen; alle Leistungen

<sup>2</sup> Position / Konto nur für den Kreis Mettmann relevant

		an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden, z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (u.a. für Schule, KiTa sowie Umlagen an Zweckverbände), Schuldendiensthilfen, Sozialtransferaufwendungen (u.a. Leistungen nach SGB II, VIII und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und KJHG), Steuerbeteiligungen (u.a. Gewerbesteuerumlage), Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
<b>BP4700</b>	<b>4.7 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	
	370000	Sonstige Verbindlichkeiten Sammelposten für diejenigen Verbindlichkeiten, die nicht unter die anderen Kategorien fallen, z.B. noch nicht bezahlte Löhne und Gehälter, noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung), die Umsatzsteuerzahllast
<b>BP4800</b>	<b>4.8 Erhaltene Anzahlungen</b>	
	380000	Erhaltene Anzahlungen Z.B. erhaltenen Vorleistungen zur Finanzierung künftiger Vermögensgegenstände, Verpflichtungen gegenüber Dritten, von denen sie bereits Finanzmittel erhalten, aber noch nicht oder noch nicht vollständig die von ihnen gewünschte Leistung erbracht oder eine vertraglich vereinbarte Maßnahme durchgeführt haben
<b>BP5000</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	
	390000	Wenn Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag eines Haushaltsjahres geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen (transitorische Posten)

<b>GESAMTERGEBNISRECHNUNG</b>		
<b>GER1</b>	<b>Steuern und ähnliche Abgaben<sup>2</sup></b>	
	400000	Steuern und ähnliche Abgaben Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, andere Steuern, Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich oder wegen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Steuerähnliche Einnahmen wie z.B. Fremdenverkehrsabgaben, Abgaben von Spielbanken u.a.
<b>GER2</b>	<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	
	410000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen Finanzleistungen von Dritten, die für laufende Zwecke gewährt werden, hierunter sind Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen oder privaten Bereich zu verstehen, die nicht ausdrücklich vom Zuwendungsgeber für die Durchführung von Investitionen bestimmt worden sind, z.B. Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke usw., insbesondere auch konzerninterne Zuschüsse (Betriebskostenzuschüsse) für laufende Zwecke
<b>GER3</b>	<b>Sonstige Transfererträge</b>	
	420000	Sonstige Transfererträge Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, z.B. Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen (Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen oder Erstattungen, weil der Kreis gegenüber den Sozialversicherungsträgern oder Krankenkassen in Vorleistung getreten ist), Erträge aus Schuldendiensthilfen, die zur Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite, insbesondere zur Reduzierung der Zinsbelastungen des Kreises gewährt werden, auch Erträge aus Schenkungen von Dritten (Geld- und Sachschenkungen) sowie Erträge aus anderen vergleichbaren einseitigen Leistungen
<b>GER4</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte<sup>2</sup></b>	
	430000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Erträge aus den Zahlungen Dritter, welche die öffentlich-rechtlichen Leistungen des Kreises in Anspruch genommen haben, u.a. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, auch zweckgebundene Abgaben wie Kurtaxe, Fremdenverkehrsbeiträge
<b>GER5</b>	<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	
	440000	Privatrechtliche Leistungsentgelte Erträge aus Zahlungen Dritter aus zivilrechtlich gestalteten Rechtsgeschäften, z. B. Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen, Pacht- und Mieterträge, Erträge aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages etc.
<b>GER6</b>	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	
	446000	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen Erträge aus Kostenerstattungen durch Dritte; entstehen dadurch, dass besondere Leistungen für eine andere Stelle erbracht werden, z. B. Güter oder Dienstleistungen sowie Erstattungen an den Kreis, die aus der Leistungsbeteiligung Dritter bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende, beim Arbeitslosengeld II und bei der Eingliederung II von Arbeitssuchenden entstehen
<b>GER7</b>	<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	
	450000	Sonstige ordentliche Erträge sonstige Erträge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, z.B. nicht zahlungswirksame Erträge wie Auflösung / Herabsetzung von Rückstellung und Wertberichtigungen auf Forderungen, ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen,
<b>GER8</b>	<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>	
	471000	Aktivierete Eigenleistungen Erträge aus der Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen durch eigene Leistungen, wenn dadurch zurechenbare Aufwendungen entstanden sind, z. B. für Material und/oder den Einsatz von Personal (Eigenleistungen).
<b>GER9</b>	<b>Bestandsveränderungen</b>	
	472000	Bestandsveränderungen Erhöhung oder Verminderung des Bestandes aus fertigen und unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen
<b>GER10</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	
	Summe der Positionen GER1 bis GER9, rechnerische Größe, hat daher kein Konto	
<b>GER11</b>	<b>Personalaufwendungen</b>	
	500000	Personalaufwendungen Bezüge der Beamten, Vergütungen der Angestellten, Löhne der Arbeiter, Aufwendungen für sonstige Beschäftigte, einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, wie z.B. Beiträge zu Zusatz- /

<sup>2</sup> Position / Konto nur für den Kreis Mettmann relevant

		Versorgungskassen, zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen und Unterstützungsleistungen, Zuführung zu Pensionsrückstellungen, Aufwendungen für Urlaubs- und Überstundenrückstellungen, Lohnsteuer
<b>GER12</b>	<b>Versorgungsaufwendungen<sup>2</sup></b>	
	510000	Versorgungsaufwendungen Aufwendungen aus Versorgungsleistungen des Kreises für seine nicht mehr tätigen Beschäftigten sowie deren Angehörige
<b>GER13</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	
	520000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Aufwendungen die aus dem Geschäfts- oder Betriebszweck entstehen und mit den Umsatzerlösen wirtschaftlich zusammenhängen; u.a. Aufwendungen für Fertigung & Vertrieb von Waren, für Energie/Wasser/Abwasser, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Anlagevermögen, Kostenerstattungen und weitere Verwaltungs- und Betriebskosten
<b>GER14</b>	<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	
	570000	Bilanzielle Abschreibungen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen
<b>GER15</b>	<b>Transferaufwendungen<sup>2</sup></b>	
	530000	Transferaufwendungen alle Leistungen des Kreises an Dritte, ohne konkrete Gegenleistung; beruhen i.d.R. auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, z.B. Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen, allgemeine Umlageleistungen
<b>GER16</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	
	540000	Sonstige ordentliche Aufwendungen alle sonstigen Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die sich nicht den anderen Aufwandspositionen, den Finanz- oder außerordentlichen Aufwendungen zuordnen lassen; u.a. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (Aus- und Fortbildung, Umschulungen, Reisekosten usw.), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten (Mieten, Pachten, Leasing, Aufwendungen für den Rat & Ausschüsse), Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Zeitungen, Fachliteratur, Porto, Telekommunikationsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.), Aufwendungen für Beiträge (Versicherungsbeiträge, Wirtschaftsverbänden usw.), Wertberichtigungen, betriebliche Steueraufwendungen, Aufwendungen aus der Bildung von Rückstellungen für Deponien und Altlasten usw.
<b>GER17</b>	<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b> Summe der Positionen GER11 bis GER16, rechnerische Größe, hat daher kein Konto	
<b>GER18</b>	<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b> Saldo aus Positionen GER10 und GER17, rechnerische Größe, hat daher kein Konto	
<b>GER19</b>	<b>Finanzerträge</b>	
	460000	Sonstige Finanzerträge Erträge aus Gewinnabführungsverträgen, Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens oder andere zinsähnliche Erträge
	463000	Zinserträge Erträge für vereinnahmte Zinsen
<b>GER20</b>	<b>Erträge aus assoziierten Unternehmen<sup>3</sup></b>	
	464000	Erträge aus assoziierten Unternehmen Erträge aus der At Equity-Konsolidierung (anteilige Jahresüberschüsse)
<b>GER21</b>	<b>Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen</b>	
	550000	Sonstige Finanzaufwendungen Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, z.B. Disagio
	553000	Zinsaufwendungen Aufwand für gezahlte Fremdkapital-Zinsen
<b>GER22</b>	<b>Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen<sup>3</sup></b>	
	554000	Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen Aufwendungen aus der At Equity-Konsolidierung (anteilige Jahresfehlbeträge)
<b>GER23</b>	<b>Gesamtfinanzergebnis</b> Saldo aus Positionen GER19 bis GER22, rechnerische Größe, hat daher kein Konto	
<b>GER24</b>	<b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	

<sup>2</sup> Position / Konto nur für den Kreis Mettmann relevant

<sup>3</sup> Position / Konto konsolidierungsrelevant

	Saldo aus Positionen GER18 und GER23, rechnerische Größe, hat daher kein Konto	
<b>GER25</b>	<b>Außerordentliche Erträge</b>	
	490000	Außerordentliche Erträge Erträge, die außerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit entstehen aber durch die Aufgabenerfüllung verursacht werden, beruhen daher auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen, z. B. Naturkatastrophen, sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke, die als örtlich zu betrachtendes Ereignis unmittelbar den Betrieb betreffen
<b>GER26</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	
	590000	Außerordentliche Aufwendungen Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen aber durch die Aufgabenerfüllung verursacht werden; beruhen daher auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen, insbesondere in Folge höherer Gewalt, z.B. Naturkatastrophen oder sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke, derartige Gegebenheiten müssen als örtlich zu betrachtendes Ereignis unmittelbar den Betrieb betreffen
<b>GER27</b>	<b>Außerordentliches Gesamtergebnis</b> Saldo aus Positionen GER25 und GER26	
<b>GER28</b>	<b>Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag</b> Saldo aus Positionen GER24 und GER27, rechnerische Größe, hat daher kein Konto	
<b>NA8</b>	<b>Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>	
	800007	Entnahmen aus Gewinnrücklagen
<b>NA9</b>	<b>Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>	
	800008	Einstellungen in Gewinnrücklagen
<b>NA10</b>	<b>Bilanzgewinn</b> Saldo aus Position GER28 und NA8, abzüglich NA9	
<b>GER29</b>	<b>auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn</b> In der Gesamtergebnisrechnung ist der im Jahresergebnis enthaltene, anderen Gesellschaftern zustehende Gewinn nach dem Posten Jahresüberschuss/-fehlbetrag gesondert auszuweisen; bisher besteht kein Bedarf zur Einrichtung eines Kontos	
	800002	auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn
<b>GER30</b>	<b>auf andere Gesellschafter entfallender Verlust</b> In der Gesamtergebnisrechnung ist der im Jahresergebnis enthaltene, auf andere Gesellschafter entfallende Verlust nach dem Posten Jahresüberschuss/-fehlbetrag gesondert auszuweisen; bisher besteht kein Bedarf zur Einrichtung eines Kontos	
	800003	auf andere Gesellschafter entfallender Verlust
<b>GER31</b>	<b>Konzernergebnis</b>	
	Nachrichtlich: Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage <sup>2</sup> Gem. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 43 Abs. 3 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen und nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen.	
<b>NA1</b>	<b>unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechneter Ertrag</b>	
	800100	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen mit der Allg. Rücklage
	800200	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen mit der Allg. Rücklage
<b>NA2</b>	<b>unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechneter Aufwand</b>	
	800300	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen mit der Allg. Rücklage
	800400	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen mit der Allg. Rücklage
<b>NA20</b>	<b>Verrechnungssaldo</b> Saldo aus Positionen NA1 und NA2, rechnerische Größe, hat daher kein Konto	

<sup>2</sup> Position / Konto nur für den Kreis Mettmann relevant

HANDELSBILANZ (Einzelschluss)			
AKTIVA		PASSIVA	
Positionsbezeichnung in der Handelsbilanz	Kennziffer (Ges.-Pos.)	Positionsbezeichnung in der Handelsbilanz	Kennziffer (Ges.-Pos.)
A. Anlagevermögen	-	A. Eigenkapital	-
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	I. Gezeichnetes Kapital	HBPA10
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	HBAA11	II. Kapitalrücklage	HBPA20
2. Geschäfts- oder Firmenwert	HBAA12	III. Gewinnrücklagen	HBPA30
3. Geleistete Anzahlungen	HBAA13	IV. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	HBPA40
II. Sachanlagen	-	V. Bilanzgewinn	HBPA50
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	HBAA21	B. Empfangene Ertragszuschüsse / Sonderposten	HBPB00
2. Technische Anlagen und Maschinen	HBAA22	C. Rückstellungen	-
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	HBAA23	I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	HBPC10
4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	HBAA24	II. Steuerrückstellungen	HBPC20
III. Finanzanlagen	-	III. Sonstige Rückstellungen	HBPC30
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	HBAA31	D. Verbindlichkeiten	-
2. Beteiligungen	HBAA32	I. Anleihen	HBPD10
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	HBAA33	II. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	HBPD20
4. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	HBAA34	III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	HBPD30
5. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	HBAA35	IV. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	HBPD40
6. Sonstige Ausleihungen	HBAA36	V. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	HBPD50
B. Umlaufvermögen	-	VI. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	HBPD60
I. Vorräte	-	VIII. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	HBPD70
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	HBAB11	VIII. Sonstige Verbindlichkeiten	HBPD80
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	HBAB12	E. Rechnungsabgrenzungsposten	HBPE00
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	HBAB13		
4. Geleistete Anzahlungen	HBAB14		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	HBAB21		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	HBAB22		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	HBAB23		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	HBAB24		
III. Wertpapiere	-		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	HBAB31		
2. Sonstige Wertpapiere	HBAB32		
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	HBAB40		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	HBAC00		

Gewinn- und Verlustrechnung (Einzelabschluss)	
Positionsbezeichnung in der Gewinn- und Verlustrechnung	Kennziffer (Ges.-Pos.)
1. Umsatzerlöse	GUV01
2. Sonstige betriebliche Erträge	GUV02
3. andere aktivierte Eigenleistungen	GUV03
4. Erhöhung/ Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	GUV04
5. Personalaufwand	-
a) Löhne und Gehälter	GUV05A
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	GUV05B
6. Materialaufwand	-
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	GUV06A
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	GUV06B
7. Abschreibungen	-
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	GUV07A
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	GUV07B
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	GUV08
9. Erträge aus Beteiligungen	GUV09
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	GUV10
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	GUV11
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	GUV12
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	GUV13
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-
15. Außerordentliche Erträge	GUV15
16. Außerordentliche Aufwendungen	GUV16
17. außerordentliches Ergebnis	-
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	GUV18
19. Sonstige Steuern	GUV19
20. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-
21. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	GUV21
22. Einstellung in Gewinnrücklagen	GUV22
23. Bilanzgewinn	-
24. auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn	GUV24
25. auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	GUV25
26. Gesamtergebnisanteil des Konzerngesellschafters	-



## Verantwortliche der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche

Stand: 01.11.2015

Konzernmutter	
<b>Kreisverwaltung Mettmann</b>  Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann	Kämmerei Sachgebiet 20-12 Geschäftsbuchführung, Bilanzen Telefon: 02104-991426 Fax: 02104-994403 <a href="http://www.kreis-mettmann.de">www.kreis-mettmann.de</a>
Vonselbständiger Aufgabenbereich	
<b>KVGM – Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH</b>  Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann	Geschäftsführung: Lothar Breitsprecher, Anja Büttner Telefon: 02104-991411 Telefax: 02104-841411
<b>WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH</b>  Kronprinzstr. 39 40764 Langenfeld	Geschäftsführung: Klaus Przybilla Telefon: 02173-9052-0 Telefax: 02173-9052-127 E-Mail: <a href="mailto:wfblangenfeld@wfbme.de">wfblangenfeld@wfbme.de</a> Homepage: <a href="http://www.wfbme.de">www.wfbme.de</a>
<b>Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH</b>  Jubiläumsplatz 19 40822 Mettmann	Geschäftsführung: Volker Freund, Bodo Keißner-Hesse Telefon: 02104-1418-0 Telefax: 02104-1418-22 E-Mail: <a href="mailto:sekretariat@bildungsakademie-mettmann.de">sekretariat@bildungsakademie-mettmann.de</a> Homepage: <a href="http://www.bildungsakademie-mettmann.de">www.bildungsakademie-mettmann.de</a>
<b>AKM – Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH</b>  Erkrather Landstraße 81 40629 Düsseldorf	Geschäftsführung: Jörg Piepers, Nils Hanheide Telefon: 0211-302693-0 Telefax: 0211-302693-21



<p><b>KDM – Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH</b></p> <p>Lintorfer Weg 83 40885 Ratingen</p>	<p>Geschäftsführung: Achim Wetzel, Ulrich Laemers Telefon: 02102-3022220 Telefax: 02102-3022222 E-Mail: <a href="mailto:info@kdm-gmbh.com">info@kdm-gmbh.com</a> Homepage: <a href="http://www.kdm-gmbh.com">www.kdm-gmbh.com</a></p>
<p><b>Regionale Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH</b></p> <p>An der Regiobahn 15 40822 Mettmann</p>	<p>Geschäftsführung: Stefan Kunig Telefon: 02104-305-0 Telefax: 02104-305-105 E-Mail: <a href="mailto:info@regio-bahn.de">info@regio-bahn.de</a> Homepage: <a href="http://www.regio-bahn.de">www.regio-bahn.de</a></p>
<p><b>Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH</b></p> <p>An der Regiobahn 15 40822 Mettmann</p>	<p>Geschäftsführung: Ulrich Bergmann Jürgen Hambuch Telefon: 02104-305-0 Telefax: 02104-305-105 E-Mail: <a href="mailto:info@regio-bahn.de">info@regio-bahn.de</a> Homepage: <a href="http://www.regio-bahn.de">www.regio-bahn.de</a></p>
<p><b>Stiftung Neanderthal Museum</b></p> <p>Talstraße 300 40822 Mettmann</p>	<p>Museumsdirektor: Prof. Dr. Gerd-C. Weniger Telefon: 02104-9797-0 Telefax: 02104-9797-96 E-Mail: <a href="mailto:museum@neanderthal.de">museum@neanderthal.de</a> Homepage: <a href="http://www.neanderthal.de">www.neanderthal.de</a></p>

Terminplan zum Gesamtabschluss des Kreises Mettmann	
Termin	Aktion
bis 30.06.	<u>Verbundene Unternehmen:</u> Übermittlung der zur Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Daten <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Überleitung der Einzelabschlüsse (Handelsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) mit Hilfe des Positionenplans und Kontenrahmen des Kreises Mettmann zum Gesamtabschluss <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular: Meldebogen zur Kontenüberleitung</li> <li>- Übermittlung der testierten Überleitungen HB → KB I und GuV → ER I</li> </ul> </li> <li>▸ Checkliste zum Gesamtabschluss samt Anlagen</li> <li>▸ testierter Jahresabschluss</li> </ul>
bis 31.07.	<u>Assoziierte Unternehmen:</u> Übermittlung der zur Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Daten <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ testierter Jahresabschluss</li> </ul> <u>At-Cost Beteiligungen:</u> Übermittlung der zur Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Daten <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ testierter Jahresabschluss</li> </ul>
30.06 bis 31.08.	<u>Kreis Mettmann:</u> Aufbereitung der gemeldeten Daten und Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Prüfung der Meldungen</li> <li>▸ Überleitungen KB I → KB II und ER I → ER II</li> <li>▸ Saldenabstimmung als Vorbereitung zur Schuldenkonsolidierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung</li> </ul> <u>Verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Beantwortung von Rückfragen des Kreises Mettmann</li> </ul>
01.09. bis 30.09.	<u>Kreis Mettmann:</u> Aufstellung des Gesamtabschlusses und Einbringung in den Kreistag
bis 31.12	Prüfung des Gesamtabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung sowie Bestätigung des geprüften Gesamtabschlusses durch den Kreistag
im Anschluss	Anzeige bei der Bezirksregierung und Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann



verbundenes Unternehmen

Überleitung Handelsbilanz in Kommunalbilanz I zum 31.12.

Handelsbilanz (Einzelabschluss)	Betrag in EUR	Kommunalbilanz I	Betrag in EUR
<b>AKTIVA</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>1. Anlagevermögen</b>	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	
2. Geschäfts- oder Firmenwert			
3. Geleistete Anzahlungen			
<b>II. Sachanlagen</b>		<b>1.2 Sachanlagen</b>	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
		1.2.1.1 Grünflächen	
		1.2.1.2 Ackerland	
		1.2.1.3 Wald, Forsten	
		1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	
		1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
		1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	
		1.2.2.2 Schulen	
		1.2.2.3 Wohnbauten	
		1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	
		1.2.3 Infrastrukturvermögen	
		1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	
		1.2.3.2 Brücken und Tunnel	
		1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	
		1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen	
		1.2.3.5 Straßenraster mit Wegen, Plätzen und Verkehrsleitsystemen	
		1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	
		1.2.4 Bauten auf Grund und Boden	
		1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturbauwerke	
		1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
		1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	
		1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
<b>III. Finanzanlagen</b>		<b>1.3 Finanzanlagen</b>	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	
2. Beteiligungen		1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	
		1.3.3 Übrige Beteiligungen	
		1.3.4 Sondervermögen	
		1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	
		1.3.6 Ausleihungen	
<b>B. Umlaufvermögen</b>		<b>2. Umlaufvermögen</b>	
<b>I. Vorräte</b>		<b>2.1 Vorräte</b>	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	
2. Unterfertigte Erzeugnisse, unterfertigte Leistungen			
3. Fertige Erzeugnisse und Waren		2.1.2 Geleistete Anzahlungen	
4. Geleistete Anzahlungen		2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		2.2.1 Forderungen	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	
4. Sonstige Vermögensgegenstände		<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	
<b>III. Wertpapiere</b>		1. Anteile an verbundenen Unternehmen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		2. Sonstige Wertpapiere	
<b>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		2.4 Liquide Mittel	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	
		4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
<b>Bilanzsumme:</b>		<b>Bilanzsumme:</b>	

Handelsbilanz (Einzelabschluss)	Betrag in EUR	Kommunalbilanz I	Betrag in EUR
<b>PASSIVA</b>			
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		<b>1. Eigenkapital</b>	
II. Kapitalrücklage		1.1 Allgemeine Rücklage	
III. Gewinnrücklagen		1.2 Sonderrücklagen	
		1.3 Ausgleichsrücklage	
IV. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag		1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse / Sonderposten</b>		<b>2. Sonderposten</b>	
		2.1 für Zuwendungen	
		2.2 für Beiträge	
		2.3 für den Gebührenaussgleich	
		2.4 Sonstige Sonderposten	
<b>C. Rückstellungen</b>		<b>3. Rückstellungen</b>	
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		3.1 Pensionsrückstellungen	
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Alltlasten	
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	
		3.4 Steuerrückstellungen	
		3.5 Sonstige Rückstellungen	
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
I. Anleihen		4.1 Anleihen	
II. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	
IV. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichwertig sind	
V. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
VI. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
VII. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	
VIII. Sonstige Verbindlichkeiten		4.8 Erhaltene Anzahlungen	
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	
<b>Bilanzsumme:</b>		<b>Bilanzsumme:</b>	

Bestätigt:

## verbundenes Unternehmen

## Überleitung Gewinn- und Verlustrechnung in Ergebnisrechnung I

Gewinn- und Verlustrechnung (Einzelabschluss)	Betrag in EUR	Ergebnisrechnung I		Betrag in EUR
1. Umsatzerlöse		1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	
		2	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	
		3	+ Sonstige Transfererträge	
		4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
		5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	
		6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2. Sonstige betriebliche Erträge		7	+ Sonstige ordentliche Erträge	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		8	+ Aktivierte Eigenleistungen	
4. Erhöhung/ Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		9	+/- Bestandsveränderungen	
		<b>10</b>	<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>	
5. Personalaufwand		11	- Personalaufwendungen	
a) Löhne und Gehälter		12	- Versorgungsaufwendungen	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
6. Materialaufwand		13	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
7. Abschreibungen		14	- Bilanzielle Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes				
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten				
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		15	- Transferaufwendungen	
		16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	
		<b>17</b>	<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	
		<b>18</b>	<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen		19	+ Finanzerträge	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen				
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen		20	+ Erträge aus assoziierten Unternehmen	
		21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	
		22	- Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	
		<b>23</b>	<b>= Gesamtfinanzergebnis</b>	
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>24</b>	<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	
15. Außerordentliche Erträge		25	+ Außerordentliche Erträge	
16. Außerordentliche Aufwendungen		26	- Außerordentliche Aufwendungen	
<b>17. außerordentliches Ergebnis</b>		<b>27</b>	<b>= Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
19. Sonstige Steuern				
<b>20. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</b>		<b>28</b>	<b>= Gesamtbilanzüberschuss /-fehlbetrag</b>	
21. Einstellung in Gewinnrücklagen		29	+ Einstellung in Gewinnrücklagen	
22. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		30	- Entnahmen aus Gewinnrücklagen	
<b>23. Bilanzgewinn</b>		<b>31</b>	<b>= Gesamtbilanzgewinn</b>	

Bestätigt:

# CHECKLISTE ZUM GESAMTABSCHLUSS



## 1. Kontennachweise zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Zusammen mit dieser Checkliste haben Sie eine Excel-Datei zur Überleitung der Handelsbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung Ihres Unternehmens in die Kommunalbilanz I bzw. Ergebnisrechnung I erhalten. Bitte pflegen Sie auf dem ersten Tabellenarbeitsblatt die Kontensalden zum 31.12. in dem dafür vorgesehenen gelb hinterlegten Feld ein. Für Anmerkungen steht Ihnen die Spalte mit der Überschrift „Bemerkung“ zur Verfügung. Als Hilfestellung ist Ihnen darüber hinaus ein Erläuterungsdokument beigelegt.

Im Ergebnis erhalten Sie auf dem zweiten Tabellenblatt die übergeleitete Bilanz in die Kommunalbilanz I sowie auf dem dritten Tabellenblatt die übergeleitete Gewinn- und Verlustrechnung in die Ergebnisrechnung I, die in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Diese sind analog der Vorjahre durch Ihren Wirtschaftsprüfer zu prüfen, zu bestätigen und in testierter Form an die Kämmerei zu übersenden.

Zu Dokumentations- und Kontrollzwecken wird zudem um Übersendung der aufbereiteten Excel-Datei sowie aller Einzelkonten Ihrer Bilanz und GuV in digitalisierter Form gebeten.

## 2. Leistungsaustausch mit dem Kreis Mettmann

Im Rahmen der Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird der unterjährige Leistungsaustausch zwischen dem Kreis Mettmann und seinen Tochtergesellschaften egalisiert.

**Fand im Geschäftsjahr ein Leistungsaustausch mit dem Kreis Mettmann statt?**

- Nein, es fand kein Leistungsaustausch statt.  
 Ja, es wurden Leistungen ausgetauscht.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, fügen Sie bitte Saldenlisten über die Einzelposten des Leistungsaustausches der Debitoren- und Kreditorenkonten zum 31.12. sowie 30.06. des laufenden Geschäftsjahres als Anlage dieser Checkliste bei.

**Bestanden zum 31.12. offene Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Mettmann?**

- Nein, es bestanden keine offenen Forderungen oder Verbindlichkeiten.  
 Ja, es bestanden offene Forderungen oder Verbindlichkeiten, die den zugeleiteten Saldenlisten entnommen werden können.

## 3. Leistungsaustausch mit anderen verbundenen Unternehmen

Im Gesamtabchluss zählen die folgenden drei Gesellschaften zu den verbundenen Unternehmen:

1. Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH
2. WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
3. Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH  
(ehemals: Fachseminar für Altenpflege des Kreises Mettmann GmbH)

Im Rahmen der Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird der unterjährige Leistungsaustausch zwischen den verbundenen Unternehmen egalisiert.

**Fand im Geschäftsjahr ein Leistungsaustausch mit einem der oben aufgeführten anderen verbundenen Unternehmen statt?**

- Nein, es fand kein Leistungsaustausch statt.
- Ja, es wurden Leistungen ausgetauscht.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, fügen Sie bitte Saldenlisten über die Einzelposten des Leistungsaustausches der Debitoren- und Kreditorenkonten zum 31.12. sowie 30.06. des laufenden Geschäftsjahres als Anlage dieser Checkliste bei.

**Bestanden zum 31.12. offene Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber einem verbundenen Unternehmen?**

- Nein, es bestanden keine offenen Forderungen oder Verbindlichkeiten.
- Ja, es bestanden offene Forderungen oder Verbindlichkeiten, die den zugeleiteten Saldenlisten entnommen werden können.

#### 4. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Das kommunale Recht sieht in § 36 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) vor, dass für unterlassene Instandhaltung zwingend Rückstellungen zu bilden sind, "wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss". Im Unterschied dazu enthält das Handelsrecht (HGB) seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG; Streichung des § 249 Abs. 2 HGB) ein weitgehendes Verbot, diese Rückstellungen zu passivieren. Eine Rückstellungsbildung ist nach dem Handelsrecht nur noch für unterlassene Instandhaltungen möglich, die im nächsten Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.

**Liegen bei der Gesellschaft zum Stichtag 31.12. Sachverhalte vor, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als unterlassene Instandhaltungen anzusehen sind?**

- Nein, es liegen keine Sachverhalte vor.
- Ja, Sachverhalte von unterlassenen Instandhaltungen liegen vor.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, fügen Sie bitte eine tabellarische Aufstellung der jeweiligen unterlassenen Maßnahmen sowie eine ungefähre Bezifferung der Kosten als Anlage dieser Checkliste bei.

#### 5. Erhaltene, investive Zuwendungen

Die GemHVO NRW sieht vor, dass erhaltene, investive Zuwendungen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und in gleicher Weise wie die zugehörigen Vermögensgegenstände aufzulösen sind (§ 43 Abs. 5 GemHVO NRW). Handelsrechtlich wird hier ein Wahlrecht angenommen (das HGB selbst enthält allerdings keine Regelung). Anstelle einer Passivierung als Sonderposten können die erhaltenen Zuwendungen dann auch gleich im Jahr der Anschaffung vom Buchwert abgezogen werden. Im Anlagevermögen wird dann nur der entsprechend reduzierte Betrag als Anschaffungswert aktiviert ("Nettoaktivierung").

**Hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr Zuwendungen erhalten, die zu einer Nettoaktivierung von Anlagevermögen führten?**

- Nein, es wurden keine investiven Zuwendungen zugeteilt.
- Nein, die erhaltenen Zuwendungen wurden konsumtiv verwendet.
- Ja, die erhaltenen Zuwendungen führten zu einer Nettoaktivierung.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, fügen Sie bitte eine tabellarische Aufstellung der erhaltenen Zuwendungen sowie der Bruttowerte und Nutzungsdauern der Anlagegüter als Anlage dieser Checkliste bei.

## 6. Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen sowie Wertveränderungen von Finanzanlagen

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen sowie Wertveränderungen von Finanzanlagen sind nach den Neuregelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes gem. § 43 Abs. 3 GemHVO NRW unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage (dem Eigenkapital) zu verrechnen. Handelsrechtlich ist eine solche Regelung nicht vorgesehen. Diese Geschäftsvorfälle werden in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Wurden im Geschäftsjahr Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen erwirtschaftet oder Finanzanlagen in ihrem Wert verändert?

- Nein, solche Geschäftsvorfälle lagen nicht vor.
- Ja, es wurden Erträge oder Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen erwirtschaftet oder eine Wertveränderung bei Finanzanlagen vorgenommen.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, fügen Sie bitte eine Saldenliste der entsprechenden Aufwands- oder Ertragskonten zum 31.12. bei. Sollten keine separaten Konten für derartige Geschäftsvorfälle angelegt sein, wird um eine Einzelpostenaufstellung gebeten.

## 7. Aktivierung von immateriellen Vermögensgegenständen

Das kommunale Recht sieht in § 43 Abs. 1 GemHVO NRW vor, dass immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht aktiviert werden dürfen, wenn sie entweder nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden. Im Unterschied dazu enthält das Handelsrecht zum einen ein Wahlrecht für den Ansatz von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 248 Abs. 2 HGB) und zum anderen für entgeltlich erworbene Geschäfts- und Firmenwerte bei Unternehmensübernahme gem. § 246 Abs. 1 HGB sogar eine Ansatzpflicht.

Wurden im Geschäftsjahr selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände oder entgeltlich erworbene Geschäfts- und Firmenwerte aktiviert?

- Nein, eine solche Aktivierung lag nicht vor.
- Ja, es wurden selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände oder entgeltlich erworbene Geschäfts- und Firmenwerte aktiviert.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, bitten wir um eine Einzelpostenaufstellung der Bruttowerte und ggf. der Nutzungsdauern sowie die Höhe der Abschreibungen.

## 8. Ausweis latenter Steuern

Infolge von Zwischenergebniseliminierungen und erfolgswirksamer Schuldenkonsolidierung kann es zu Abweichungen zwischen der Summe der Einzelergebnisse und dem Ergebnis des Gesamtabschlusses kommen. Nach den Neuregelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde in § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in der Aufzählung der für die Konsolidierung maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften der § 306 HGB zu den latenten Steuern gestrichen. Laut Begründung für die Anpassung kann es im kommunalen Bereich keinen Anwendungsfall geben.

Das Modellprojekt hat in seinen Beratungen darüber hinaus festgestellt, dass die Ermittlung von latenten Steuern auf Ebene des Gesamtabschlusses im kommunalen Umfeld von nur nachrangiger Bedeutung ist und ein größerer Aufwand zur Berechnung und Fortführung solcher Posten sich kaum rechtfertigen lassen dürfte (siehe Praxisleitfaden – Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, 4. Auflage, September 2009).

Die im Handelsrecht durchzuführende Steuerabgrenzung ist aus den vorgenannten Gründen entbehrlich.

Sollten bereits im Rahmen der Erstellung der Einzelabschlüsse aktive oder passive latente Steuern entstanden sein, sind diese in der KB II aufzulösen.



Sind im Rahmen der Erstellung des Einzelabschlusses aktive oder passive latente Steuern entstanden?

- Nein, es sind keine entstanden.
- Ja, es wurden aktive oder passive latente Steuern im Einzelabschluss ausgewiesen.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, bitten wir um Aufstellung der Konten und Werte.

#### 9. Weitere Bilanzierungsverbote

Da in der GemHVO NRW - anders als nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches - folgende Sachverhalte nicht explizit erwähnt werden, kann von einem Bilanzierungsverbot ausgegangen werden:

- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (§ 269 HGB),
- Derivative Geschäfts- oder Firmenwerte (§ 255 Absatz 4 HGB),
- Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Absatz 3 und § 273 HGB) und
- Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 249 Absatz 2 HGB).

Wurde im Geschäftsjahr eine Bilanzierung in einem der oben genannten Fälle vorgenommen?

- Nein, es wurde im Geschäftsjahr kein Sachverhalt im oben genannten Sinne bilanziert.
- Ja, es wurde einer der oben genannten Sachverhalte bilanziert.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, bitten wir um Aufstellung der Konten und Werte.

#### 10. Ausübung Ansatzwahlrecht Disagio

Ein Ansatzwahlrecht besteht nach § 42 Abs. 2 GemHVO NRW für das Disagio (§ 250 Abs. 3 und § 268 Abs. 6 HGB). Dieses ist konzerneinheitlich in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen.

Gab es im Geschäftsjahr Sachverhalte bei denen das Ansatzwahlrecht nicht in Anspruch genommen wurde und kein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet wurde?

- Nein, das Disagio wurde im Geschäftsjahr in den Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.
- Nein, im Geschäftsjahr gab es keine Fälle von Disagio.
- Ja, das Ansatzwahlrecht beim Disagio wurde nicht in Anspruch genommen.

Falls die vorgehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde, bitten wir um Aufstellung der Konten und Werte.

**11. Ansprechpartner im Gesamtabschluss**

Bitte nennen Sie uns den/ die Verantwortliche/n aus Ihrem Bereich, der/die bei Fragen im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses kontaktiert werden kann.

Hauptansprechpartner im Gesamtabschluss:

Name:	
Funktion:	
Durchwahl:	
E-Mail:	

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

verbundenes Unternehmen

**Überleitung Kommunalbilanz I (KB I) in Kommunalbilanz II (KB II) zum 31.12.**

Beiträge in Euro

	KB I zum 31.12.	Anpassung Ansatz KB I	KB II zum 31.12.	KB II Vorjahr	Erläuterungen
<b>1. Anlagevermögen</b>					
<b>1.1 immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
<b>1.2 Sachanlagen</b>					
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.1.1 Grünflächen					
1.2.1.2 Ackerland					
1.2.1.3 Wald, Forsten					
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke					
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen					
1.2.2.2 Schulen					
1.2.2.3 Wohnbauten					
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude					
1.2.3 Infrastrukturvermögen					
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens					
1.2.3.2 Brücken und Tunnel					
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen					
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen					
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen					
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens					
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden					
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler					
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge					
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung					
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau					
<b>1.3 Finanzanlagen</b>					
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen					
1.3.3 Übrige Beteiligungen					
1.3.4 Sondervermögen					
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens					
1.3.6 Ausleihungen					
<b>2. Umlaufvermögen</b>					
<b>2.1 Vorräte</b>					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen					
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
2.2.1 Forderungen					
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände					
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>					
<b>2.4 Liquide Mittel</b>					
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>					
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>					
<b>Bilanzsumme:</b>					

verbundenes Unternehmen

**Überleitung Kommunalbilanz I (KB I) in Kommunalbilanz II (KB II) zum 31.12.**

Beträge in Euro

<b>PASSIVA</b>	<b>KB I zum 31.12.</b>	<b>Anpassung Ansatz KB I</b>	<b>KB II zum 31.12.</b>	<b>KB II Vorjahr</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>1. Eigenkapital</b>					
1.1 Allgemeine Rücklage					
1.2 Sonderrücklagen					
1.3 Ausgleichsrücklage					
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag					
1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter					
<b>2. Sonderposten</b>					
2.1 für Zuwendungen					
2.2 für Beiträge					
2.3 für den Gebührenaussgleich					
2.4 Sonstige Sonderposten					
<b>3. Rückstellungen</b>					
3.1 Pensionsrückstellungen					
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten					
3.3 Instandhaltungsrückstellungen					
3.4 Steuerrückstellungen					
3.5 Sonstige Rückstellungen					
<b>4. Verbindlichkeiten</b>					
4.1 Anleihen					
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten					
4.8 Erhaltene Anzahlungen					
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>					
<b>Bilanzsumme:</b>					

verbundenes Unternehmen

**Überleitung Ergebnisrechnung I (ER I) in Ergebnisrechnung II (ER II) zum 31.12.**

Beträge in Euro

	Ertrags- und Aufwandsarten	ER I zum 31.12.	Anpassung Ansatz ER I	ER II zum 31.12.	ER II Vorjahr	Erläuterungen
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben					
2	+ Zuwendungen und allg. Umlagen					
3	+ Sonstige Transfererträge					
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte					
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte					
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
7	+ Sonstige ordentliche Erträge					
8	+ Aktivierte Eigenleistungen					
9	+/- Bestandsveränderungen					
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>					
11	- Personalaufwendungen					
12	- Versorgungsaufwendungen					
13	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen					
14	- Bilanzielle Abschreibungen					
15	- Transferaufwendungen					
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen					
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>					
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>					
19	+ Finanzerträge					
20	+ Erträge aus assoziierten Unternehmen					
21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen					
22	- Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen					
23	- Aufwendungen für fremde Haushalte					
<b>24</b>	<b>= Gesamtfinanzergebnis</b>					
<b>25</b>	<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>					
26	+ Außerordentliche Erträge					
27	- Außerordentliche Aufwendungen					
<b>28</b>	<b>= Außerordentliches Gesamtergebnis</b>					
<b>29</b>	<b>= Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag</b>					
29	- Einstellung in Gewinnrücklagen					
30	+ Einnahme aus Gewinnrücklagen					
<b>31</b>	<b>= Bilanzgewinn</b>					
32	- Anderen Gesellschaften zustehender Gewinn					
33	+ Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust					
<b>34</b>	<b>= Gesamtergebnisanteil des Konzerngesellschafters</b>					
<b>nachrichtlich:</b>						
35	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen					
36	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen					
37	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen					
38	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen					
<b>36</b>	<b>= Verrechnungssaldo</b>					